

Schriftliches Urteil

zu dem Stenographischen Verhandlungs-Bericht

aus dem Kriminalprozeß gegen Franz Thöny, Niko Beck, Anton Walser und Rudolf Carbone.

1. Ausgabe.

Dienstag, 11. Febr. 1930.

Urteil!

Im Namen Seiner Durchlaucht
des Landesfürsten!

Das fürstlich-lichtensteinische Landgericht als Kriminalgericht in Vaduz hat unter dem Voritze seines Präsidenten Dr. Karl Weder im Beisein des fürstlichen Landrichter-Stellvertreters Oberlandesgerichtsrat Dr. Benzer als Berichterstatter, des Kriminalrichters Gustav Ospelt in Vaduz und der Ersahrichter Josef Hilti in Schaan und Rudolf Matt in Mauren, des Schriftführers Franz Koller, absolvierter Jurist in Bregenz, über die Anklage der fürstlichen Staatsanwaltschaft gegen Thöny Franz, Walser Anton, Carbone Rudolf und Beck Niko wegen Verbrechens des Betruges und der Veruntreuung im Sinne der §§ 197, 200, 201 a, 201 b, 183 und 5 St.G. nach heute in Anwesenheit des öffentlichen Anklägers, außerordentlicher Staatsanwalt Dr. Arthur Ender, des Vertreters der Privatbeteiligten, Spar- und Leihkasse des Fürstentum Liechtenstein, Liechtensteinische Landesbank und des Landes Liechtenstein, Dr. Ignaz Budschedl, Rechtsanwalt in Innsbruck, der Angeklagten Thöny Franz, Walser Anton, Carbone Rudolf und Beck Niko und ihrer Verteidiger Johannes Huber, Dr. E. Guntli, Dr. F. Ditscher, Dr. Ludwig Rittmeyer, Advokaten in St. Gallen öffentlich durchgeführten Schlußverhandlung

zu Recht erkannt:

I. Thöny Franz

geboren am 15. 3. 1895 in Vaduz, dorthin zuständig, katholisch, verheiratet, Verwalter der Spar- u. Leihkassa des Fürstentums Liechtenstein, des Josef und der Maria geborene Dohri, unbescholten in Haft,

II. Walser Anton

geboren am 22. Juni 1890 in Vaduz, dahin zuständig, katholisch, verheiratet, Gastwirt und Landtagsabgeordneter in Vaduz, des Anton und der Maria geb. Eppelt, unbescholten, in Haft,

III. Carbone Rudolf

geboren am 30. Juli 1900 in Bern, zuständig nach Vully, Kanton Freiburg, evangelisch, ledig, Kaufmann des Tito Livio und der Gertrud geb. Dunke, vorbestraft, zuletzt in Budapest in Haft und

VI. Beck Niko, geboren am 14. Oktober 1896 in Reichenau, Kanton Graubünden, zuständig nach Triesenberg, katholisch, verheiratet, Kaufmann, in Pfäfersikon, des Theodor und der Dorothea geb. Held, vorbestraft, in Haft,

sind schuldig:

u. zwar:

I. Thöny Franz habe in der Zeit vom März 1926 bis 8. Juni 1928 durch listige Vorstellungen und Handlungen die gesetzliche Vertretung der Spar- und Leihkassa des Fürstentums Liechtenstein, Liechtensteinische Landesbank mit unbeschränkter Landesgarantie in Irrtum geführt, durch welchen diese und in weiterer Folge das Fürstentum Liechtenstein als unbeschränkter Landesgarant in ihren Rechten auf Kontrolle u. an ihrem Vermögen in einem Betrage von annähernd 4 Millionen Franken, also über 2000. Franken Schaden leiden sollte, und teilweise, d. i. mit ca. 1 $\frac{3}{4}$ Mill. Franken wirklich erlitten hat. Er habe in dieser Absicht und auf die oben erwähnte Art den Irrtum oder die Unwissenheit sowohl des Verwaltungsrates wie der Kontrollstelle der Bank sowie der Regierung und des Landtages benützt, er habe dabei insbesondere auch Urkunden, welche ihm gar nicht gehörten, zum Nachteile der eingangs erwähnten Bank vernichtet und unterdrückt und sich hinter dem falschen Scheine des unbeschränkt Verpflichtungsberechtigten verborgen, um der Bank bzw. dem Fürstentum Liechtenstein an Recht und Vermögen Schaden in obbezeichneter Höhe zuzufügen, wobei er den Betrug mit besonderer Arglist verübte und sich die Betrügereien zur Gewohnheit machte, indem er bewußtgesetz- und reglementwidriger Weise in Ueberschreitung seiner gesetzlichen Befugnisse und unter Verheimlichung vor dem Verwaltungsrat und Unterlassung jeder Buchung die Unterschrift der Sparkasse auf Wechsel setzte, teils als Akzeptant, teils als Indossant, teils als Aussteller von Eigenwechseln, teils per Ubal und diese durch Beck Niko, Carbone Rudolf und Walser Anton begeben ließ u. zwar:

a.

1. im Jänner 1927 einen Wechsel über frs. 100 000 bei Johann Friedrich Zwicky Malanz,

2. im Jänner 1927 einen Wechsel über frs. 50 000 begeben bei der Rätischen Bank in Chur,

3. am 1. August 1927 2 Wechsel über je frs. 60 000 begeben bei der Bußebank,

4. am 30. August 1927 2 Wechsel zu RM. 75 000 begeben bei der Deutschen Wirtschaftsbank in Berlin Schaden RM. 150 000,

5. im September 1927 2 Wechsel über je frs. 186 000 zusammen fr. 372 000 begeben bei der Buße-Gesamtbetrage von RM. 2.000.000 Co-Fälle fr. 508 699.15

6. im Jänner 1928 12 Wechsel im Gesamtbetrage von RM. 2 000 000 Co-burg-Wechsel, übergeben an Justizrat Bollert, ohne Schaden,

7. im Jänner 1928 einen Sola-Wechsel über frs. 125 000 bei Bollert, bisher Schaden nicht bekannt,

8. am 28. März 1927 einen Wechsel von RM. 25 000 begeben an Dr. Eisler, ohne Schaden,

9. am 20. Oktober 1927, einen Wechsel über frs. 250 000, begeben bei der Bußebank in Angelegenheit Rathe-Steinförde, Schaden frs. 250 000.—

10. in der Zeit vom 1. bis 3. April 1928 durch Ausfertigung von 4 Wechseln u. zw. über frs. 30 000, 30 000, frs. 50 000 und frs. 50 000, übergeben an Dr. Goldfinger, Schaden frs. 110 000.—

11. in der Zeit vom 18. bis 28. Mai 1928 3 Akzepte von frs. 50 000 frs. 50 000 und frs. 100 000 begeben an Justus und dann an die Italienisch-Ungarische Bank in Budapest (Justus-Wechsel) Schadeen frs. 135 000.—

12. Zur selben Zeit 1 Akzept über frs. 50 000 bei Dr. Justus, der zurückgegeben wurde

13. Am 28. März 1928 2 Akzepte von frs. 250 000 und frs. 100 000, zusammen frs. 350 000, hinterlegt bei Notar Sumeghi durch Alexander Justus, bisher ohne Schaden

14. im Frühjahr 1928 2 Akzepte von je frs. 300 000 zusammen frs. 600 000.— Tabant-Wechsel), von denen der eine zurück-

gegeben wurde, der zweite belastet mit 10000 Pengö Schaden fr. 8000.—

15. im Frühjahr 1928 1 Akzept über Fr. 10.800.— begeben bei der Sparkassa Raelosca, Schade frs. 10.800.—

16. am 13. April 1 Wechsel über Fr. 8000.— begeben von Walser, Carbone Alexander Justus und Schwarzwald, am 19. April 1928, Schaden Fr. 8.000.—

17. im März-April 1928 einen Wechsel über Fr. 20.000 begeben durch Kapferer, Schaden Fr. 20.000.—

18. einen Wechsel über Fr. 100.000 per 3. August 1928 (Schwarzwald-Wechsel) ohne Schaden.

19. im März-April einen Wechsel über Fr. 30.000 (Schwawald-Wechsel) ohne Schaden.

B.)

durch Unterfertigung von Bürgschaftsurkunden

a) über Fr. 50.000 zugunsten der Schweizerischen Genossenschaftsbank einen Kredit an Walser und Brugger.

b) eine Bürgschaft über Fr. 25.000, ausgestellt zugunsten eines ungenannten Gläubigers und Schuldners, gegeben durch Carbone an Wallerstein, Schaden Fr. 25.000.—

c) eine Bürgschaft über RM. 300.000 zugunsten des Barmer Bankvereines für einen an Walser gegebenen Kredit, Schade Fr. 240.921.25 Fr. 240.921.25

d) eine Bürgschaft an Drehfuß bezw. Ibonne Delbaur in Wolfzennen per RM. 70.000, bisher ohne Schaden.

e) eine Bürgschaft über Fr. 100.000 mit der die ersten Darlehensaufnahmen von Carbone versucht wurden, ohne Schaden.

C.)

Er hat aus dem ihm als Verwalter der Spar- und Leihkasse des Fürstentums Liechtenstein anvertrauten Gelder zweckwidriger Verwendung zugeführt, sohin der Sparkassa vorenthalten:

- a) im Oktober 1926, gegeben an Walser Anton als Darlehen, Schaden Fr. 15.000.—
- b) im Jänner 1928 Fr. 63.000, gezahlt an die Schweizerische Genossenschaftsbank für Firma Walser und Brugger Schaden Fr. 63.000.—

- Walser und Brugger bei der Landesbank erwirkt, Schaden Fr. 50.000.—
- b) eine Bürgschaft über RM. 300.000 zugunsten des Barmer Bankvereines für einen an Walser gegebenen Kredit, Schaden Fr. 240.921.25

I. Walser Anton habe die Uebeltaten Thömys sub:

A.)

- 1. im Jänner 1927 einen Wechsel über Fr. 100.000 bei Johann Friedrich Zwicky Malanz,
- 2. im Jänner 1927 einen Wechsel über Fr. 50.000 begeben bei der Rhätischen Bank in Chur,
- 3. im Jänner 1928 12 Wechsel im Gesamtbetrag von RM. 2.000.000 Co-burg-Wechsel, übergeben an Justizrat Bollert, ohne Schaden,
- 4. im Jänner 1928 einen Sola-Wechsel über Fr. 125.000 bei Dr. Bollert, bis jetzt ohne Schaden,
- 5. in der Zeit vom 1. bis 3. April 1928 durch Ausfertigung von 4 Wechseln u. zw. über Fr. 30.000, Fr. 30.000, Fr. 50.000 und Fr. 50.000 übergeben an Dr. Goldfinger, Schaden Fr. 110.000.—
- 6. im Frühjahr 1928 Akzepte von je Fr. 300.000 zusammen Fr. 600.000 (Fabrik-Wechsel) von denen der eine zurückgegeben, der zweite mit 10.000 Pengö belastet wurde, Schaden Fr. 8.000.—
- 7. am 13. April einen Wechsel über Fr. 8.000.—, begeben von Walser, Carbone Alexander Justus und Schwarzwald am 19. April 1928, Schaden Fr. 8.000.—
- 8. im März oder April 1928 einen Wechsel über Fr. 20.000, begeben durch Kapferer, Schaden Fr. 20.000.—
- 9. einen Wechsel über Fr. 100.000 per 3. August 1928, ohne Schaden
- 10. im März-April 1928 einen Wechsel über Fr. 30.000, ohne Schaden

B.)

- a) Ende 1926, anfangs 1927 über Fr. 50.000 zugunsten der Schweizerischen Genossenschaftsbank eine Bürgschaft an

C.)

- a) im Oktober 1926 Fr. 15.000, gegeben an Walser Anton als Darlehen, Schaden Fr. 15.000.—
- b) im Jänner 1928 Fr. 63.000.—, bezahlt an die Schweizerische Genossenschaftsbank für Firma Walser-Brugger Schaden Fr. 63.000.—

eingeleitete, vorsätzlich veranlaßt, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung von Mitteln, Hintanhaltung der Hindernisse durch Nichtausübung der ihm obliegenden Kontrolltätigkeit in der Bank Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, und zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen, zudem sich mit dem Täter über nach vollbrachter Tat zu leistende Hilfe und Beistand und über einen Anteil am Gewinn und Vorteil einverstanden, ferner er habe veruntreute Sachen an sich gebracht und sich zugeeignet.

II. Bed Niko habe zur Ausübung der Missetaten sub:

A.)

- 1. im Jänner 1927 einen Wechsel über Fr. 100.000 bei Johann Friedrich Zwicky Malanz,
- 2. im Jänner 1927 einen Wechsel über Fr. 50.000, begeben bei der Rhätischen Bank in Chur,
- 3. am 1. August 1927 2 Wechsel über je Fr. 60.000, begeben bei der Bussebank,
- 4. am 30. August 1927 2 Wechsel zu RM. 75.000, begeben bei der Deutschen Wirtschaftsbank in Berlin,
- 5. im September 1927 2 Wechsel über je Fr. 186.000, zusammen Fr. 372.000 begeben bei der Bußebank in Berlin, Totalschaden in den drei letzten Fällen Fr. 508.699.15

- 6. im Jänner 1928 12 Wechsel im Gesamtbetrag von RM. 2.000.000 Co-burg-Wechsel, übergeben an Justizrat Bollert, ohne Schaden

- 7. im Jänner 1928 einen Sola-Wechsel über Fr. 125.000 bei Dr. Bollert, ohne Schaden
 - 8. am 28. März 1928 einen Wechsel von RM. 25.000, begeben an Dr. Eisler, ohne Schaden,
 - 9. am 20. Oktober 1927 einen Wechsel über Fr. 250.000, begeben bei der Bussebank in Angelegenheit Rathe-Steinförde,
 - 10. in der Zeit vom 1. bis 3. April 1928 durch Ausfertigung von 4 Wechseln u. zw. Fr. 30.000, Fr. 30.000, Fr. 50.000 und Fr. 50.000, übergeben an Dr. Goldfinger, Schaden Fr. 110.000.—
- ferner im Frühjahr 1928 2 Akzepte von je Fr. 300.000, — zusammen Fr. 600.000.— Fabrik-Wechsel, von denen der eine zurückgegeben, der zweite mit 10.000 Pengö belastet wurde, Schaden Fr. 8.000.—
- 11. im März-April 1928 einen Wechsel über Fr. 20.000, begeben durch Kapferer, Schaden Fr. 20.000.—
 - 12. einen Wechsel über Fr. 100.000 per 3. August 1928, ohne Schaden,
 - 13. im März-April 1928 einen Wechsel über Fr. 30.000 ohne Schaden,

B.)

Durch Unterfertigung von Bürgschaftserklärungen:

- a) eine Bürgschaft über Fr. 25.000, ausgestellt zugunsten eines ungenannten Gläubigers und Schuldners, gegeben durch Carbone an Wallersteiner, Schaden Fr. 25.000.—
- b) eine Bürgschaft über Fr. 100.000, mit der die ersten Darlehensaufnahmen von Carbone versucht wurden, ohne Schaden.

Genannte Uebeltaten durch absichtliche Herbeischaffung von Mitteln, Hintanhaltung der Hindernisse Vorschub gegeben, Hilfe geleistet und zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen und sich mit den Tätern Walser und Thöny über einen Anteil an Gewinn und Vorteil einverstanden.

III. Carbone Rudolf habe zur Ausübung der Uebeltaten sub:

A.)

- 1. am 1. August 1927 2 Wechsel über je Fr. 60.000 begeben bei der Bussebank,
- 2. am 30. August 1927 2 Wechsel zu RM. 75.000, begeben bei der Deutschen Wirtschaftsbank in Berlin,
- 3. im September 1927 2 Wechsel über je Fr. 186.000 zusammen Fr. 372.000 begeben bei der Bussebank in Berlin Totalschäden in den 3 letzten Fällen Fr. 508.699.15
- 4. in der Zeit vom 1. bis 3. April 1928 durch Ausfertigung von 4 Wechseln u. zwar über Fr. 30.000, Fr. 30.000, Fr. 50.000 und Fr. 50.000 übergeben an Dr. Goldfinger, Schaden Fr. 110.000.—
- 5. im Frühjahr 1928 ein Akzept über Fr. 10.800.—, begeben bei der Sparkassa Kolosca, Schaden Fr. 10.800.—
- 6. am 13. April ein Wechsel über Fr. 8.000.— begeben von Walser, Alexander Justus und Schwarzwald, am 19. April 1928, Schaden Fr. 8.000.—

B.)

durch Verwendung von Bürgschaftserklärungen

- a) zugunsten eines ungenannten Gläubigers und Schuldners, gegeben durch Carbone an Wallerstein, Schaden Fr. 25.000.—
- b) eine Bürgschaft über Fr. 100.000, mit der die ersten Darlehensaufnahmen von Carbone versucht wurden, ohne Schaden,

Genannte Uebeltaten durch absichtliche Herbeischaffung von Mitteln, Hintanhaltung der Hindernisse Vorschub gegeben, Hilfe geleistet und zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen und sich mit den Tätern Walser und Thöny über einen Anteil an Gewinn und Verlust einverstanden; er habe überdies Thöny durch die falsche Angabe einer unmittelbar bevorstehenden Verwertungsmöglichkeit eines Carbone-Bogenlampenpatentes, somit durch listige Vorstellungen und Handlungen in Irrtum geführt, durch welchen die Spar- und Leihkasse des Fürstentums Liechtenstein, Liechtensteinische Landesbank mit unbeschränkter Landesgarantie Schaden erleiden sollte und auch erlitt.

Es haben hiedurch begangen:

I. Thöny Franz

das Verbrechen des Betruges im Sinne der Paragraphen 197, 200, 201 a, 201 b, St. G. zu den erwähnten Begangenschaften sub A) 1—19, B.) a, b, c, d, e, sowie das Verbrechen der Veruntreuung nach § 183 St.-G. zu C.) a, b,

II. Walser Anton

das Verbrechen des Betruges nach Paragr. 5, 197, 200, 201 a, 201 b, St.-G., in den Fällen 1—10 und B.) a und b und das Verbrechen der Veruntreuung gemäß §§ 5, 183, St.-G. C, a, b, sowie in idealer Konkurrenz das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt im Sinne des § 101 St.-G.

III. Carbone Rudolf

das Verbrechen des Betruges im Sinne der §§ 5, 197, 200, 201a, 201b, St.G., in den Fällen 1—6 und B.) a und b.

IV. Bed Nifo

das Verbrechen des Betruges gemäß §§ 5, 197, 200, 201 a, 201 b, in den Fällen 1 bis 13 und B.) a und b.

Die Angeklagten werden hiefür u. zw.:

I. Walser Anton gemäß §§ 34 und 203 St.-G.

zum schweren Kerker in der Dauer von 4 (vier) Jahren;

II. Thöny Franz gemäß §§ 34 und 203, St.-G.

zum schweren Kerker in der Dauer von 3 (drei) Jahren;

III. Carbone Rudolf gemäß § 203 St.-G. zum

schweren Kerker in der Dauer von 3 (drei) Jahren;

IV. Bed Nifo gemäß § 203 St.-G. zum

schweren Kerker in der Dauer von 3 (drei) Jahren, sowie sämtliche Angeklagten gemäß § 285 St.-P.-O. zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand und jenen des Vollzuges, jeder für seinen Teil, ferner gemäß § 238 St.-P.-O. zum Erfasse u. zw.:

I. Thöny Franz von:

1. Fr. 15.000.— samt 6% Zinsen ab 1. November 1926 für das an Walser geleistete Darlehen in Solidarhaftung mit Walser,

2. Fr. 240.971.25 samt 6% Zins ab 15. Jänner 1922 Zahlung an Barmer Bankverein in solidum mit Walser,

3. Fr. 25.118.— samt 6% Zinsen ab 27. März 1928 betreffend die erste Diskontierung Zwicky Malanz in solidum mit Walser und Bed,

4. Fr. 50.000 samt 6% Zins ab 1. März 1928 Ablösung der Bürgschaft bei der Schweizerischen Genossenschaftsbank, in solidum mit Walser;

5. Fr. 25.000 samt 6% Zins seit 20. Mai 1927 betreffend Bürgschaft Wallerstein, in solidum mit Carbone,

6. Fr. 60.000 zweite Diskontierung Zwicky Malanz erster Teil, in solidum mit Walser,

7. Fr. 64.250.— samt 6% Zinsen ab 31. März 1928, zweite Diskontierung Zwicky Malanz, zweiter Teil, in solidum mit Walser,

8. Fr. 53,305,35 Wechseldiskontierung durch Dr. Goldfinger samt 6% Zins ab 27. Juni 1928 in solidum mit Bed, Walser und Carbone,

9. Fr. 30.000 samt 6% Zinsen ab 18. Juni 1928, Wechsel der Hermes-Bank, in solidum mit Walser, Bed und Carbone;

10. Fr. 7.300.— samt 6% Zins ab 8. Juni 1928, Belastung des einen Fabrikwechsels de Fr. 300.000, in solidum mit Walser und Bed,

11. Fr. 20.000 samt 6% Zins ab 19. September 1928, in solidum mit Walser und Bed, Wechsel Schwarzwald, Rapsferer und Karl Stein,

12. Fr. 8.000 samt 6% Zins seit 13. Juni 1928 in solidum mit Walser und Carbone, Schwarzwald-Wechsel,

II. Walser Anton von:

1. Fr. 15.000.— samt 6% Zins ab 1. November 1926 Blankokredit, in solidum mit Thöny,

2. Frs. 240971.25 samt 6 % Zins ab 15. 1. 1926. in solidum mit Thöny,

3. Frs. 25110.— samt 6 % Zins ab 27. März erste Diskontierung Zwicky Malanz; in Solidarhaftung mit Thöny und Bed,

4. Frs. 50.000.— samt 6% Zins ab 1. März 1928, in solidum mit Thöny, Bürgschaft bei der Schweizerischen Genossenschaftsbank,

5. Fr. 60.000 in solidum mit Thöny, Diskontierung Zwicky Malanz, erster Teil,

6. Fr. 64.250.— samt 6% Zins seit 31. März 1928, in solidum mit Thöny, zweite Diskontierung Zwicky Malanz, zweiter Teil,

7. Fr. 53.305.35 samt 6% Zins seit 27. Juni 1928, in solidum mit Thöny, Bed und Carbone, Wechseldiskontierung durch Dr. Goldfinger,

8. Fr. 30.000 samt 6 % Zinsen ab 18. Juli 1928, in solidum mit Thöny, Bed und Carbone, Wechsel der Hermesbank,

9. Fr. 20.000 samt 6 % Zins ab 19. Septem- ber 1928 in solidum mit Thöny und Bed, Wechsel Schwarzwald, Rappferer und Stein,

10. Frs. 8.000. samt 6 % Zins ab 13. Juli 1928 in solidum mit Thöny und Carbone, Wechsel Schwarzwald

11. Frs. 5000 samt 6% Zins. ab 1. Juni. 1928 laut Anerkennung Darlehen an Ra- pferer,

III. Bed Nido von:

1. Frs. 25.118.— samt 6% Zins ab 27. März 1928, in solidum mit Thöny und Walser, erste Diskontierung Zwisch Malanz,

2. Frs. 53.303.35 samt 6 % Zins ab 27. Juni 1928, in solidum mit Thöny, Walser und Carbone, Wechseldiskontierung Dr. Gold- finger,

3. Frs. 30.000 samt 6 % Zins seit 18. Juli 1928, in solidum mit Thöny, Walser und Carbone, Hermesbank,

4. Frs. 7300.— samt 6 % Zins ab 8. Juni 1928, in solidum mit Thöny und Walser, Wechseldiskontierung Jabank,

5. Frs. 20.000 samt 6 % Zins seit 19. 9. 1928 in solidum mit Thöny und Walser, Wechsel- diskontierung Rappferer, Schwarzwald und Stein,

IV. Carbone Rudolf von:

1. Frs. 25.000 samt 6 % Zins seit 20. Mai 1927, in solidum mit Thöny, Bürgschaft Wal- lerstein,

2. Frs. 111.150 (RM. 90.000.—) samt 6 % Zin- sen laut Anerkennniß, Berliner Wechseldis- kontierung,

3. Frs. 53:305.35 samt 6% Zins ab 27. Juni 1928, in solidum mit Thöny, Walser und Bed Wechseldiskontierung Dr. Goldfinger,

4. Frs. 30.000.— samt 6 % Zins ab 18. Juli 1928, in solidum mit Thöny, Walser u. Bed, Wechsel der Hermesbank,

5. Frs. 8.000.— samt 6 % Zins ab 13. Juni 1928 in solidum mit Thöny und Walser, Wechseldiskontierung Schwarzwald an die Spar- und Leihkasse, Riechsteinische Landes- bank in Vaduz

berurteilt

Gemäß § 238 St. V. O. werden die übrigen An- sprüche der geschädigten Sparkasse auf den Zivilrechts- weg verwiesen.

In die Strafhaft wird eingerechnet die Untersu- chungshaft bei

1. Thöny Franz, vom 8. Juni 1928 bis 30. 11. 29

2. Walser Anton, vom 9. Juni 28 bis 30. 11. 29

3. Carbone Rudolf, v. 29. Juni 28 bis 30. 11. 29

4. Bed Nido, vom 8. Juni 1928 bis 30. 11. 29

Gemäß Art 3 Zl. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1922 L.G. Bl. Nr. 22 wird gegen jeden der Angeklagten eine Urteilsgebühr von 50.— Frs. ausgesprochen. Dagegen werden von der Anklage, es habe

a. Thöny Franz

I durch Ausstellung

1. eines Wechsels über frs. 100.000 (Pkt. 3 der Anklage)

2. eines Wechsels blanko ohne Einsetzung des Betrages (Punkt 4 der Anklage)

3. eines Wechsels über frs. 1000.— begeben an Rappferer Bernhard in Wien (Pkt. 17 d. Ankl.

4. eines Wechsels von frs. 20.000.— per 19.9.28 (Punkt 18 der Anklage)

des Verbrechens des Betruges

II. durch Zahlung von RM. 39.000 = frs. 48.145.— Zinsen an den Barmer Bankverein das Ver- brechen der Veruntreuung begangen.

b. Walser Anton

I die Ausstellung von Wechseln durch Thöny u. z.

1. eines Wechsels über fr. 100.000 (Pkt. 3 d. U.)

2. eines Wechsels blanko (Pkt. 4 d. Anklage.)

3. eines Wechsels über fr. 1000.— begeben an Rappferer Bernhard in Wien (Pkt. 17 d. U.)

4. eines Wechsels von 20.000 per 19. 9. 1928 (Punkt 18 der Anklage)

5. Zweier Wechsel über je frs. 60.000 (Punkt 5 der Anklage)

- 6. Zweier Wechsel zu je RM. 75.000.—
(Punkt 6 der Anklage)
- 7. Zweier Wechsel über je Fr. 160.000.—
(Punkt 7 der Anklage)
- 8. eines Wechsels von RM. 25.000.—
Punkt 9 der Anklage)
- 9. eines Wechsels von Frs. 250.000
(Punkt 10 der Anklage)
- 10. Dreier Akzepte von frs. 50.000 u. fr. 100.000
(Punkt 12 der Anklage)
- 11. eines Akzeptes über frs. 50.000
(Punkt 13 der Anklage)
- 12. Zweier Akzepte von frs. 50.000 u. fr. 100.000
(Punkt 14 der Anklage)
- 13. eines Akzeptes über frs. 10.800
(Punkt 16 der Anklage)

II. Die Ausstellung einer Bürgschaft durch Thöny Franz über frs. 25.000 zugunsten eines ungenannten Gläubigers und Schuldners, gegeben durch Carbone an Wallerstein.

(B b) der der Anklage)

III Die Vorenthaltung und zweckwidrige Verwendung von RM. 39.000. — = Frs. 48.145. — durch Thöny Franz zum Schaden der Landesbank durch Bezahlung dieses Betrages an den Barmer Bankverein

(Punkt C c der Anklage)

vorsätzlich veranlaßt und zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung von Mitteln, Hintanhaltung der Hindernisse, durch Nichtausübung der ihm obliegenden Kontrolltätigkeit in der Bank Vorschub gegeben, Hilfe geleistet und zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen, zudem sich mit dem — Täter — Thöny über nach vollbrachter Tat zu leistende Hilfe und Beistand und über einen Anteil an Gewinn und Vorteil einverstanden, ferner er habe veruntrennte Sachen an sich gebracht und sich zugeeignet, wodurch er ad I und II das Verbrechen der Mitschuld am Betrüge, ad III. das Verbrechen der Mitschuld an der Veruntreuung und in allen Fällen des Mißbrauches der Amtsgewalt begangen habe;

- 1. 12 Wechsel im Gesamtbetrage von RM. 2.000.000 übergeben an Justizrat Bollert.
(Punkt 8 der Anklage)
- 2. eines Wechsels von RM. 25.000, begeben an Dr. Eisler (Pkt. 9 d. Anklage)
- 3. dreier Akzepte von frs. 50.000 und frs. 100.000, begeben an Alexander Justus,
(Punkt 12 der Anklage)
- 4. eines Akzeptes über frs. 50.000 bei Dr. Justus, der zurückgegeben wurde,
(Punkt 13 der Anklage)
- 5. Zweier Akzepte von frs. 250.000 und frs. 100.000 zusammen frs. 350.000, Hinterlage bei Notar Sümeghy in Budapest,
(Punkt 14 der Anklage)
- 6. Zweier Akzepte von je frs. 300.000 zusammen Frs. 600.000 von denen der eine zurückgegeben der andere mit 10.000 Pengö = frs. 8.000 belastet wurde (Punkt 15 der Anklage)
- 7. eines Akzeptes von frs. 1000.— angeblich gegeben an Kapferer Bernhard in Wien,
(Punkt 17 der Anklage)
- 8. eines Akzeptes von frs. 20.000 per 19. Sept. 1928 (Punkt 18 der Anklage)
- 9. eines Wechsels über frs. 20.000 begeben durch Kapferer (Pkt. 20 der Anklage)
- 10. eines Wechsels frs. 100.000 per 3. 8. 1928
(Punkt 21 der Anklage)
- 11. eines Wechsels über frs. 30.000
(Punkt 22 der Anklage)

II die Vorenthaltung und zweckwidrige Verwendung von RM. 39.000 = frs. 48.145. — durch Thöny Franz zum Schaden der Landesbank durch Bezahlung dieses Betrages an den Barmer Bankverein

(Punkt C c der Anklage)

vorsätzlich veranlaßt, durch absichtliche Herbeischaffung von Mitteln, durch Hintanhaltung der Hindernisse Vorschub gegeben, Hilfe geleistet und zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen und sich mit den Tätern über einen Anteil an Gewinn und Vorteil einverstanden, wodurch er ad I das Verbrechen der Mitschuld am Betrüge ad II. das Verbrechen der Mitschuld an der Veruntreuung begangen habe;

c. Carbone Rudolf

d. Beck Niko

I die Ausstellung von Wechseln durch Thöny Franz und zwar:

I die Ausstellung von Wechseln durch Thöny u. zw.:

1. eines Wechsels von frs. 100.000 (Punkt 3 der Anlage)
2. eines Wechsels blanko ohne Einsetzung des Betrages (Punkt 4 der Anlage)
3. dreier Akzepte von frs. 50.000; frs. 50.000 und frs. 100.000 begeben an Alexander Justus und dann an die Italienisch-Ungarische und an die Britisch-Ungarische Bank in Buda-Pest, (Punkt 12 der Anlage)
4. eines Akzeptes von frs. 50.000 bei Dr. Justus der zurückgegeben wurde (Punkt 13 d. Anlage)
5. zweier Akzepte per frs. 250.000 und frs. 100.000 zusammen frs. 350.000; hinterlegt bei Notar Sümeghy (Punkt 14 der Anlage)
6. ein Akzept über frs. 10.800.—, begeben bei der Sparkasse Kalosfa, (Pkt. 16 d. Anlage)
7. ein Akzept von frs. 1000.—, begeben an Rappferer, (Punkt 17 der Anlage)
8. ein Akzept über frs. 20.000 per 19.9. 1928, (Punkt 18 der Anlage)

II die Vorenthaltung der dem Franz Thöny anvertrauten Gelder u.zw.:

- a. von frs. 15.000 gegeben an Walser,
- b. von frs 63.000.— bezahlt an die Schweizerische Genossenschaftsbank f. Walser-Brugger
- c. von RM. 39.000 = frs. 48.175.— bezahlt an den Barmer Bankverein vorsätzlich veranlaßt, durch absichtliche Herbeischaffung von Mitteln Hintanhaltung der Hindernisse, Vorschub geben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen und sich mit Walser u. Thöny über einen Anteil an Gewinn und Vorteil einverstanden, wodurch er ad I das Verbrechen der Mitschuld am Betrüge und ad II. das Verbrechen der Mitschuld an der Veruntreuung begangen habe, gemäß § 201 Zl. 3 St.P.O.

freigesprochen.

Begründung.

Nach Gesetz betreffend die Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein vom 8. Februar 1923 L. G. Bl. Nr. 5 hat diese gemäß Art. 1 als eine Anstalt öffentlichen Rechtes zur Aufgabe:

- a. den Landeseinwohnern Gelegenheit zu gut gesicherter Anlage ihrer Ersparnisse zu bieten;

- b. dem Kreditbedürfnisse der Landwirtschaft, des Gewerbes und des Handels zu dienen,
- c. den Zahlungsverkehr der Landeskasse und der Verwaltung der den Landesfonds und den vom Lande verwalteten Stiftungen gehörenden Wertpapieren zu besorgen;
- d. aus den erzielten Gewinnen Mittel für allgemeine Landes Zwecke und zur Unterstützung gemeinnütziger Werke des Landes aufzubringen.

Nach Art. 3 sollte die Anstalt vom Lande mit einem Dotationskapital u. zw. zunächst mit einem solchen von frs. 1.000.000 ausgestattet werden (was aber nicht erfolgte).

Nach Art. 4 genießt die Anstalt unbeschränkte Landesgarantie.

Nach Art. 16, welcher die zugelassenen Geschäfte beschreibt, ist die Belehnung von Aktien im Punkte c) ausgeschlossen.

Art. 17 — D enthalten die Grundsätze der Kreditgewährung.

Nach Art. 21 wird die Anstalt unter Mitwirkung und unter Aufsicht des Landtages und der Regierung durch eigene Organe verwaltet.

Die Verwaltungsorgane der Anstalt sind:

- a. der Verwaltungsrat,
- b. die Kontrollstelle,
- c. der Verwalter.

Nach Art. 25 lith. h. obliegt dem Verwaltungsrat die Beschlussfassung über alle Geschäfte, durch welche die Mittel der Anstalt im Betrage von mehr als frs. 1000.— engagiert werden; diese Bestimmung wurde später durch einen Beschluß des Verwaltungsrates oder des Verwaltungsratsausschusses vom 9. Mai 1925 dahin abgeändert, daß an die Stelle von frs. 1000.— die Summe von frs. 1.500 treten soll, doch ist die Rechtsgiltigkeit des bezüglichen Beschlusses fraglich.

Nach Art. 26 versammelt sich der Verwaltungsrat mindestens einmal monatlich zu einer ordentlichen Sitzung; außerordentliche Sitzungen können vom Präsidenten des Verwaltungsrates jederzeit einberufen werden. Nach Art. 28 ist die Aufgabe der Kontrollstelle die einläßliche Prüfung des Geschäftsbetriebes auf seine Uebereinstimmung sowohl mit den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des Geschäftsreglements wie mit den gesunden bankwirtschaftlichen und bankbetriebstechnischen Grundsätzen. Nach Art. 29 ist der Verwalter der verantwortliche Geschäftsführer der Anstalt.

Nach Art. 30 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle, sowie der Verwalter für ihre Tätigkeit insbesondere für die strikte Beobachtung des Gesetzes, der sonstigen gesetzlichen Vorschriften und des Geschäftsreglementes sowie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bzw. eines ordentlichen Revisors verantwortlich.

Die Abwicklung der Geschäfte bei der Spar- und Leihkasse, Landesbank in Vaduz, ordnet das von der fürstlichen Regierung unter dem 16. Juli 1924 genehmigte Geschäftsreglement vom 6. 10. 1923.

Im Februar 1924 wurde der Angeklagte Thöny Franz vom Verwaltungsrat der Spar- und Leihkasse zum Verwaltungsrat gewählt.

Er hatte vorher nach Absolvierung der Sekundarschule (Landeschule) bei diesem Institute eine Lehre durchgemacht, diente dann weiter bei dieser Anstalt und genoss dann eine 7 monatliche weitere Ausbildung bei der St. Gallischen Kantonalbank Filiale in Mels. Sein Gehalt als Verwalter der Sparkasse betrug im ersten Jahre frs. 5.000.— und sodann frs. 6.000.—

Der Angeklagte Walser betätigte sich im politischen Leben, war Landtagsabgeordneter und Mitglied des Gemeinderates von Vaduz und wurde vom Landtage im Jahre 1922 zum Mitglied der Kontrollstelle der Spar- und Leihkasse gewählt.

Walser unterhielt schon ab 1914 freundschaftliche Beziehungen zu Thöny Franz, welche durch die Wahl zum Kontrollorgan der Sparkasse sich noch enger gestalteten.

Walser Anton hatte auch Beziehungen zu Niko Bedt, der in Lachen ein Holzhandelsgeschäft betrieb und dort 1926 in Konkurs geriet und der sich Walsers bei Holzgeschäften wiederholt bediente, während Walser ihm gegenüber in anderer Weise sich erkenntlich zeigte.

Carbone Rudolf war Prokurist bei der Holzhandels A. G. in Zürich, dort hatte ihn Niko Bedt kennen gelernt und ihn für einen gewiegten Kaufmann mit sehr vorteilhaften Beziehungen gehalten, deren sich Carbone selbst rühmte und die er auch teilweise besaß. Am 1. September 1925 hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein im Einvernehmen mit der Finanzkommission des Landtages mit der Bank Gautier & Co. A. G. in Luzern und der Betriebs-Union in Triesenberg, beide vertreten durch Dr. Wilhelm Bedt, Rechtsanwalt in Vaduz, einen Vertrag auf Bewilligung zur gemeinsamen Errichtung und Durchführung einer Klassenlotterie in Liechtenstein abgeschlossen, wobei nach Art. 6 des Vertrages die Spar- und Leihkasse in Vaduz den ganzen Geldverkehr für und mit der Klassenlotterie zu besorgen haben sollte.

Diese Klassenlotterie fiel jedoch infolge mangelnder Finanzierung schon im Jänner 1926 vor Durchführung der dritten Klasse in sich zusammen.

Unter dem 11. Februar 1926 schloß über Beschluß des Landtages die fürstliche Regierung einen neuen Lotterie-Konzessions-Vertrag, mit einem Herrn, der sich Geheimrat Josef Paul Grüber aus Amsterdam nannte, und sich als Vertreter der Firma John von Glahn & Co. in New-York ausgab, und sich erbot, die begonnene Lotterie auf seine Verantwortung zu Ende zu führen, falls ihm eine neue Konzession für einige Jahre erteilt würde.

Auch bei dieser Lotterie, die sich Zentrosag (Zentral-Europäische-Finanz-Aktien-Gesellschaft in Vaduz) nannte, sollte die Landesbank den gesamten Geldverkehr besorgen. Auch sollten dort wie früher die Lose aufbewahrt werden. Thöny war als Verwalter der Sparkasse das berufene Organ diese Geschäfte zu besorgen.

Nach einigen Monaten geriet auch dieses Lotterieunternehmen in Schwierigkeiten, da auch hier die vertraglichen Bestimmungen über die Geldeinlagen nicht eingehalten waren und die Herren Georl Bauer, einer der Hauptaktionäre der ersten Klassenlotterie, sowie Josef Paul Grüber und Fritz Stapper erschienen in einem immer mehr schiefen Lichte; die Weiterführung der ersten Klassenlotterie, durch die Zentrosag erwies sich schon im Herbst 1926 als unmöglich und es mußte sogar die Kaution von frs. 100.000 freigegeben werden, damit die Käufer der Lose zur dritten Ziehung schadlos gehalten werden konnten, weil der Verwaltungsrat der Zentrosag geltend machte, daß die eingegangenen Losgelder für die Unkosten verbraucht worden seien und anderweitig kein Geld zur Schadloshaltung der Loskäufer zur Verfügung stehe.

Walser war bei dieser Klassenlotterie als Berater zugezogen und zwar mit einem Salär von frs. 1000.— monatlich. Er vermochte auch den Niko Bedt mit einem Monatsbezug von frs. 600.— bei der Zentrosag unterzubringen, doch ließ seine Erkrankung Niko Bedt wieder aus diesem Geschäfte heraus, sodaß einstweilen der Kontakt mit Walser wieder verloren ging.

Doch schon wieder im September desselben Jahres (1926) begannen die persönlichen Beziehungen zwischen den Beiden von neuem.

Walser wendete sich telefonisch an Bedt mit der Anfrage, ob er nicht einen Geldinteressenten für das Projekt einer Rumänischen Klassenlotterie wüßte. Bedt ging auf die Anregung Walsers ein und nun entwickelten sich zwischen Walser, Thöny und Bedt, zu denen sich später auch noch Carbone gesellte, eine gemeinsame Tätigkeit, als deren Produkt sich für die Spar- und Leihkasse Liechtensteins eine Schadenssumme ergab, die zu einer Katastrophe für dieses Institut hätte führen müssen, wenn nicht Fürst, Land und Gemeinden noch zur rechten Zeit durch ihre Stützungsaktion das Unglück abgewendet hatten.

Franz Thöny hatte als Besorger der Zahlstelle für die Klassenlotterie in Liechtenstein auch mit den

führenden Persönlichkeiten der Klassenlotterie Verbindungen und Beziehungen. Die Erfahrungen bei der ersten Klassenlotterie vermöchten Thöny nicht zur Vorsicht bei der zweiten Klassenlotterie, der sogenannten Zentrosag, zu veranlassen. Er gewährte den beteiligten Ausländern Bauer, Stapper, Grütter und Rapp trotz der oben erwähnten Bestimmung des Artikels 16 des Sparkassengesetzes, daß Belehnung von Aktien ausgeschlossen ist, gegen Hinterlag von Zentrosag-Aktien Darlehen in einer Gesamthöhe von über Fr. 100.000.—.

Er gab somit Kredite, wenn er nach Gesetz und Geschäftsreglement nie berechtigt gewesen wäre, die sowohl im Hinblick auf die beschränkten Mittel der Sparkasse als insbesondere mit Rücksicht auf die mangelnde Deckung und die Gesekwidrigkeit der gegebenen Hinterlagen vom Verwaltungsrat nie bewilligt worden wären, sie hätten auch nie bewilligt werden können.

Zweifellos war Walsers politischer Einfluß, seine Mitgliedschaft bei der Kontrollstelle und seine weitgehenden persönlichen Beziehungen zu Thöny für diesen ein schweres Verhängnis, und nicht umsonst bezeichnete Thöny diese Beziehungen zu Walser als eine Gefahr.

Im Sommer 1926 kam Anton Walser durch Vermittlung des Niko Bedt mit Eugen Brugger aus Wolfszennen, damals in Tuggen wohnhaft, in Verbindung, Brugger betrieb gemeinsam mit einem Herrn Spieß unter der Firma Spieß u. Co. eine Liqueurfabrik, in Tuggen, Kanton Schwyz. Anton Walser traf mit Brugger eine Abmachung, nach welcher von ihnen gemeinsam ein ähnliches Liqueurgeschäft in Vaduz gegründet und allmählich ausgebaut werden sollte. Brugger sollte Fachmann sein für die Betriebsleitung und Walser sollte die nötigen Geldmittel bezw. die Bankkredite beschaffen.

Es hatte bereits die Firma Spieß & Co. bei der Schweizerischen Genossenschaftsbank einen Kontokorrent. Dieser Firma war von der Schweizerischen Genossenschaftsbank in St. Gallen ein Kredit in der Höhe von ca. Fr. 20.000 eingeräumt worden. Dieser Kredit bestand aus verschiedenen Posten und beruhte auf verschiedenen Hinterlagen.

Ein Kontokorrentkredit war der Firma eingeräumt, indem die Schweizerische Genossenschaftsbank Kundentratten des Liqueurgeschäftes mit 50% des Nominalbetrages der betreffenden Abschnitte bevorzugte.

Die sukzessiven Erhöhungen bei der Schweizerischen Genossenschaftsbank auf Grund der Bürgschaft der Liechtensteinischen Landesbank weisen folgende Bewegung auf:

Am 22. Oktober 1926 kam zwischen der Schweizerischen Genossenschaftsbank St. Gallen und der

Firma Walser und Brugger der erste Kreditvertrag zustande, in dem der Firma ein Kredit von Fr. 8.000.— bewilligt wurde. Die Liechtensteinische Landesbank leistete für diesen Betrag Bürgschaft.

Am 9. November 1926 wurde der Kredit auf Fr. 13.000.— erhöht, abermals unter Bürgschaftsverpflichtung der Landesbank.

Am 18. November 1926 erfolgte eine abermalige Erhöhung des Kredites auf Fr. 20.000, und zwar wieder unter Bürgschaftsleistung der Landesbank. Am 20. Jänner 1927 wurde der Kredit erhöht auf Fr. 27.000, wiederum verbürgt von der Liechtensteinischen Landesbank.

Am 14. Februar 1927 erfolgte eine weitere Krediterhöhung um Fr. 10.000.—, über die bereits bestehenden Verpflichtungen hinaus, u. zw. abermals unter Bürgschaft der Liechtensteinischen Landesbank.

Am 10. März 1927 wurden die beiden Kreditverträge vom 20. Jänner und 14. Februar 1927 durch einen neuen Kreditvertrag ersetzt, worin der Kredit der Firma Walser und Brugger auf Fr. 50.000.— erhöht wurde, u. zw. in gleicher Weise wie früher unter Bürgschaft der Liechtensteinischen Landesbank.

Alle diese Bürgschaften leistete Verwalter Thöny ohne Kenntnis des Verwaltungsrates und unter Verheimlichung diesem gegenüber nomine der Landesbank.

Bei den Kreditverhandlungen mit der Schweizerischen Genossenschaftsbank waren das erste Mal Walser und Brugger in St. Gallen anwesend, während in der Folge die Verhandlungen Brugger und teilweise auch Niko Bedt mit Generalvollmacht des Walsers oder auch Bankverwalter Thöny führte: auch diese im offensibaren Auftrage Walsers.

Die Besprechungen fanden jeweils in St. Gallen bei der Schweizerischen Genossenschaftsbank mit Direktor Köppel statt. Die Veranlassung für Thöny, die Bürgschaften der Landesbank gegenüber der Schweizerischen Genossenschaftsbank zugunsten Walsers einzugehen, gab zunächst der Beschuldigte Walser selbst. Im Herbst 1926 trat Walser, der bereits damals bei der Landesbank über wieder ungedeckte Kredite verfügte, an Thöny heran, mit dem Ersuchen, die Landesbank solle für einen der Firma Walser und Brugger zu gewährenden Kredit bei der Schweizerischen Genossenschaftsbank die Bürgschaft übernehmen und zwar für einen Betrag von Fr. 20.000. Walser erklärte dem Thöny, das Liqueurgeschäft stehe gut, er rechne mit einem Gewinn von 100 Prozent, während er in seinem Verhör am 22. Juni 1928 angab, „so wie das Ledergeschäft war auch das Liqueurgeschäft ein verlustbringendes Unternehmen.“

Thöny unterzeichnete darauf den die Landesbank verpflichtenden Bürgschein für Fr. 20.000. Die Vermögensverhältnisse Walsers waren eben damals schon nichts weniger als rosig zu nennen.

Ungeachtet seines Einkommens von Fr. 1000.— pro Monat aus dem Betriebe der Klassenlotterie in Liechtenstein und ungeachtet der ihm von seiner Frau zugekommenen Mittel, besaß er nicht das Geld, mit dem er entsprechend dem Vertrage mit Brugger die Gesellschaft zu finanzieren vermocht hätte. Tatsächlich weist auch die Eröffnungsbilanz der Firma Walser und Brugger keine Vermögenseinlage auf. Seine Angabe, er habe Fr. 10.000 in dieses Geschäft hineingesteckt, erweist sich nach den Kontrollberichten als unrichtig. So war es erklärlich, daß schon nach kaum monatlichem Bestande der Firma Walser und Brugger Kredit in Anspruch genommen werden mußte.

Anfangs Jänner 1928 ist ein Teil des Kredites von Fr. 20.000 nämlich die Summe von Fr. 10.000, für welchen ein Hypothekartikel hinterlegt war, durch die Landesbank abgelöst worden.

In der Folge wurden dann der Firma Walser und Brugger seitens der Schweizerischen Genossenschaftsbank mit Zuschrift vom 16. Jänner 1928 alle Kredite gekündet. Die Firma Walser u. Brugger wurde für sämtliche Verbindlichkeiten, die sie bei der Schweizerischen Genossenschaftsbank damals hatte, betrieblen.

Ueber Ersuchen Walsers sprang Thöny mit den Mitteln der Landesbank ein, um die Firma Walser u. Brugger nicht in Konkurs kommen zu lassen und um so eine Aufdeckung seiner bisherigen Machenschaften zu verhindern.

In seinem Verhöre vom 22. Juni 1928 gibt Walser zu, daß er Thöny selbst veranlaßt habe, aus Mitteln der Landesbank einzuspringen. Die Landesbank zahlte aus dem Titel der Bürgschaft an die Schweizerische Genossenschaftsbank Fr. 50.000 und überdies ebenfalls aus Mitteln der Landesbank ohne irgendwelche Verbindlichkeit oder Verpflichtung gegenüber der Schweizerischen Genossenschaftsbank noch weitere Beträge.

Nach den Aufstellungen des Direktor Röppel der Schweizerischen Genossenschaftsbank zahlte Thöny aus Mitteln der Landesbank für Walser u. Brugger Fr. 80.500.— insgesamt, nämlich:

Fr.	30.000
Fr.	14.000
Fr.	20.000
Fr.	10.000
Fr.	3.500
Fr.	3.000

zus. Fr. 80.500

Der Grund der im Jänner 1928 von der Schweizerischen Genossenschaftsbank der Firma Walser u. Brugger gegenüber ausgesprochenen Kündigung sämtlicher Kredite bestand daran, daß eine größere Zahl

der von der Firma Walser u. Brugger ausgestellten Wechsel als unrechtmäßig gezogene Kundentratten sich herausstellten, indem die Trassantin gegenüber den Bezogenen überhaupt kein Guthaben hatte. Mit einer solchen Firma wollte die Schweizerische Genossenschaftsbank den Verkehr abbrechen.

Ueber den oben angeführten Betrag von Fr. 80.500 hinaus hat Thöny noch einen weiteren Betrag von ca. Fr. 30.000 für die Firma Walser u. Brugger aus den Mitteln der Landesbank an die Schweizerische Genossenschaftsbank ohne jede Verpflichtung geleistet, u. zw. auf Ansuchen Bruggers mit der jeweiligen dringende Verpflichtungen vorhanden, oder es liege eine Präsentation von Wechseln vor, es sei eine Nachnahme einzulösen oder die Einleitung einer Betreibung im Gange. Der als Zeuge vernommene Direktor Röppel behauptet in seiner Einbernahme, daß die Schweizerische Genossenschaftsbank die Bürgschaft der Landesbank für ein reguläres Bankgeschäft gehalten habe, indem sie annehmen mußte, daß für alle Leistungen der Landesbank für Walser u. Brugger genügende Deckung vorhanden sei.

Die Bürgschaftserklärung der Landesbank durch Thöny sowie die Zahlungen an die Schweizerische Genossenschaftsbank geschahen ohne Wissen und ohne Genehmigung des Verwaltungsrates der Spar- und Leihkasse und wurden diese Bürgschaften dem Verwaltungsrat gegenüber auch absichtlich von Thöny, Walser und Brugger verheimlicht.

Die Zahlungen der Landesbank, wie sie oben angeführt worden sind, erscheinen in den Büchern der Firma Walser u. Brugger nicht als Leistungen der Landesbank, sondern als Einlagen des Anton Walser. Thöny seinerseits hat auch nicht ein Konto Walser und Brugger geführt und diesen mit den genannten Zahlungen belastet, sondern er hat, soweit überhaupt Buchungen erfolgten, diese Leistungen über den fingierten Konto Beck oder über den Konto Anton Walser geführt.

Da Thöny kein Recht zustand, die Solidarbürgschaft für die Schuldposten der Firma Walser u. Brugger bei der Schweizerischen Genossenschaftsbank zu übernehmen, mußte ihm sowohl wie auch Walser und Brugger nach dem Sparkassengesetz vollkommen klar sein, zumal das Gesetz vom 12. Jänner 1923 L.-G.-Bl. Nr. 5 (Sparkassengesetz) im Art. 26 Abs. 2 bestimmt, daß bei Geschäften, welche die Mittel der Sparkassa mit mehr als Fr. 10.000 in Anspruch nehmen, eine qualifizierte Mehrheit von 4 Mitgliedern bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates notwendig sind, Thöny selbst die Befugnis zu einer Belastung von höchstens Frs. 1500.— wenn der bezügliche gesetzwidrige Beschluß des Verwaltungsrates bzw. des Verwaltungsrats-Ausschusses vom 9. Mai 1925 überhaupt wirksam werden konnte, — sonst nur von höchstens Fr. 1000 hatte.

Durch die Nichtverbuchung dieser Bürgschaft wurde der Verwaltungsrat über die Uebernahme der

Bürgschaft vollständig irreführend, sowie auch die Genossenschaftsbank irreführend wurde und daß ein Schaden erwachsen sollte, war vollständig klar, da kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß bei Rückforderung der Bürgschaft Walser den Betrag nicht sofort werde bezahlen und auch Brugger denselben ebensowenig werde decken können.

Walser war sich darüber vollständig im klaren, daß über diese Bürgschaftsleistung keine Buchung getroffen wurde. Er selbst gibt zu, daß diese von ihm veranlaßte Bürgschaftsübernahme gegenüber dem Verwaltungsrate unter Verheimlichung erfolgte. Walser war und mußte sich auch darüber im klaren sein, daß eine solche Kreditübernahme für die Sparkasse mit einem Schaden verbunden sein mußte u. zw. selbst auch dann, wenn schließlich noch bei Liquidation der Firma der Betrag wieder hätte gedeckt werden können, so konnte dies doch niemals bei Rückforderung des verbürgten Kredites, der nach allgemeinen Bestimmungen jederzeit fällig war, geschehen, weil solche Beträge nur von der Sparkassa, nicht aber von der über Gebühr belasteten Firma Walser u. Brugger gedeckt werden konnten.

Walser hatte Thöny zu den ersten gesetzwidrigen Bürgschaftsleistungen verleitet; er war selbst bei den Kreditverhandlungen in St. Gallen und wußte auch von den folgenden Krediterhöhungen, veranlaßt durch Brugger bei Thöny, der Thöny gegenüber hinsichtlich des Ganges des Geschäftes dieselben falschen Angaben machte, — (100% Prosperität) — wie Walser. Als dann von der Genossenschaftsbank infolge der unredlichen Manipulationen der schuldnerischen Firma der Kredit zurückverlangt wurde, sah sich Thöny genötigt, die mittlerweile bis auf Fr. 113.000 angewachsene Schuld der Firma Walser u. Brugger aus Mitteln der Sparkasse zu decken, damit es eben bei Walser nicht zum Falliment und in der Folge auch zur Aufdeckung seiner inzwischen begangenen weiteren Missethaten komme. Es geschah dies, wie bereits oben erwähnt, auf Unraten und Anstiften Walsers, und es entstand dadurch für die liechtensteinische Landesbank ein Schaden in der Höhe von Fr. 113.000.

Ende 1926 traten Beck und Thöny, nachdem Beck die Vorverhandlungen geführt hatte, mit Fabrikant Zwicky in Malanz in Verbindung zwecks Erhebung eines Darlehens von Fr. 100.000 für Anton Walser. Zwicky hat diesen Betrag abzüglich Diskontspesen und Zinsen an Anton Walser ausbezahlt gegen Hingabe eines durch Thöny nomine der liechtensteinischen Landesbank ausgestellten und von Walser akzeptierten Wechsels de Fr. 100.000.

Walser übergab den Diskonterlös der Landesbank. Der Betrag wurde von Thöny zur Deckung der dem Walser nach Rumänien mitgegebenen Fr. 15.000.— verwendet und im übrigen dem bereits hoch belasteten, größtenteils ungedeckten Konto Anton Walsers gutgeschrieben. Der Wechsel ist in der Folge mehrfach prolongiert und unter drei Malen von der Landesbank zurückbezahlt worden, nämlich:

am 9. August 1927	Fr. 26.375.—
am 10. November 1927	Fr. 52.800.—
im Februar-1928	Fr. 25.118.—
	<hr/>
zusammen	Fr. 104.293.—

Die Mittel für die Entrichtung der beiden ersten Zahlungen stammten aus Diskonterlösen, der von Carbone in Berlin plazierten Wechsel, währenddem der Rest durch Ueberweisung des Betrages aus dem Konto der Landesbank bei der Schweizerischen Volksbank in St. Gallen beglichen wurde.

Brugger Eugen wollte die in Wolfszennen bei Friedrichshafen früher von ihm besessene, infolge Konfiskation durch den Staat aber verlorene Liegenschaft aus dem Konkurse seines Nachfolgers namens Rothberger, wieder erwerben. Der Kaufpreis betrug RM. 112.000. Als Käufer sollte pro forma der Vater des Eugen Brugger figurieren. Gegen die erste Hypothek auf dem Gute Wolfszennen erhielt Brugger bei Drehfuß in Zürich den Betrag von RM. 70.000.

Nun fehlten Brugger noch die Mittel für die Bezahlung des Differenzbetrages zwischen RM. 70.000 und dem Gesamtaufpreis, sowie das Geld für die Bezahlung der Handländerungs- und Notariatskosten. Brugger ersuchte nun Verwalter Thöny, die Landesbank möchte ihm die nötigen Barmittel vorstrecken, bis es ihm gelinge, die zweite Hypothek zu plazieren. Thöny entsprach diesem Gesuche, ohne das Geschäft dem Verwaltungsrate vorgelegt zu haben. Er überwies aus Mitteln der Landesbank zur Regulierung des Kaufpreisrückstandes RM. 42.000 an eine Bank in Friedrichshafen für Rechnung Brugger. RM. 12.000 sandte Thöny an den Notar, der die Verschreibung der Liegenschaft vorgenommen hatte — Bezirksnotar Häusermann in Friedrichshafen —. Frs. 3000 zahlte er einem gewissen Gührer in Tettnang als Entschädigung dafür, daß Gührer bei der Zwangsversteigerung der Liegenschaft Wolfszennen ein Höherangebot unterließ.

Zur Sicherung der Brugger vorgeschossenen Geldbeträge wurden der Landesbank von Brugger 3 Titel im zweiten Range über RM. 30.000 RM. 30.000 und RM. 40.000, zusammen RM. 100.000 auf der Liegenschaft Wolfszennen haftend, in Deckung gegeben. Als Pfandgläubiger und Titelinhaber figurierten an Stelle der Landesbank Verwalter Thöny. Nach der eigenen Angabe Thönys stellten die genannten Hypothekartitel keine vorschriftsmäßige Deckung der Bank dar, daher wollte Thöny für anderweitige Deckung bzw. für die Wiederbeschaffung der für den Liegenschaftsverkauf Wolfszennen von der Landesbank aufgewendeten Mittel sorgen. Vor allem war es auch Anton Walser, der darauf drängte, daß die Liegenschaft Wolfszennen dem Eugen Brugger erhalten bleibe, damit er für den ihm durch Brugger im Liq ueurgeschäft während seiner Abwesenheit im Auslande angeblich verursachten Schaden, den Brugger in der Erklärung vom 28. Dezember 1927 grundsätz

lich anerkannte, unter gleichzeitiger Austrittserklärung aus der Firma Walser & Brugger und dem Versprechen der Schadensgutmachung im Wege der Abtretung seiner Aktiven an Walser, sich später wirksamer schadlos halten könne.

Walser und Thöny gelangten im April 1928 an Zwicky in Malans und ersuchten ihn, um ein weiteres Darlehen von frs. 120.000. Zwicky gewährte ihm daraufhin ein Darlehen von frs. 60.000 gegen Hinterlage der oben genannten 3 Hypothekartitel im zweiten Rang auf der Brugger'schen Liegenschaft in Wolfsgzennen von zusammen frs. 100.000 und gegen einen Wechsel mit Thöny persönlich als Aussteller und Anton Walser als Akzeptant. Zwicky gab bei diesem Anlaß aber auch noch ein zweites Darlehen von frs. 60.000 gegen einen Wechsel mit der Liechtensteinischen Landesbank als Ausstellerin und Anton Walser als Akzeptant und gegen Weiterverpfändung der mehrfach genannten drei Hypothekartitel über frs. 100.000.—

Aus den von Zwicky erhaltenen frs. 120.000.— abzüglich Diskontspesen wurden von Thöny zunächst die für den Liegenschafts Kauf Wolfsgzennen verwendeten Barbeträge gedeckt.

Der Angeklagte Walser erhielt aus diesem Gelde frs. 8.000.— für sich, um damit die Spesen für eine weitere Reise nach Rumänien bestreiten zu können, währenddem der noch verbleibende Rest zur Verringerung der Kreditüberschreitungen Walsers bei der Liechtensteinischen Landesbank verwendet worden ist. Außer den genannten Beträgen von RM. 42.000, RM. 12.000 und frs. 3000.— leistete Thöny aus Mitteln der Landesbank an die durch die erste Hypothek versicherte Schuld von RM. 70.000 an den Titelgläubiger Dreifuss in Zürich eine Anzahlung von RM. 10.000 für Eugen Brugger, sodaß dieser auch diesen Betrag der Landesbank schuldig geworden ist.

Uebrigens leistete Thöny namens der Landesbank gegenüber Ivonne del Vaug neben der hypothekarischen Sicherstellung durch den ersten Titel auf Wolfsgzennen für den Betrag von RM. 70.000 Bürgschaft.

Diese Bürgschaftsleistung erfolgte durch Thöny ohne Kenntnis und ohne Zustimmung des Verwaltungsrates und unter Unterlassung jeglicher Buchung, sowie Verheimlichung der ihn (Thöny) nicht gehörigen Urkunde, wobei er sich den falschen Charakter des für die Liechtensteinische Landesbank unbegrenzt Zeichnungsberechtigten beilegte.

Schon zur Zeit des Niederganges der zweiten Liechtensteinischen Klassenlotterie — der Zentrosag — scheint der Plan des Verkaufes von Losen in Rumänien oder der Gründung einer selbständigen rumänischen Klassenlotterie aufgetaucht und besonders von dem Aktionär der ersten Liechtensteinischen Klassenlotterie, Georg Bauer, propagiert worden zu sein. Walser nahm diese Idee in den Bann und seine Fantasie sah schon große Gewinne in seinen Taschen.

Walser selbst gibt in seinem Verhör vom 22. Juni 1928 hierüber folgendes an:

„ Ich schlug den führenden Herren der Zentrosag vor, man sollte unbedingt die rumänische Konzession erwerben. Die Zentrosag sollte aus ihrem Gelde sich die rumänische Konzession erwirken, wogegen dann diese Konzession in das Vermögen der Zentrosag aufgenommen werden sollte. Auf diese Weise werden der Zentrosag aus dem rumänischen Geschäft bedeutende Einnahmen erwachsen und sie könnte dann existieren, gleichgiltig, ob die Liechtensteinische Klassenlotterie rentiert hätte oder nicht.

Ich konnte dann aber bei dieser Gelegenheit zu meinem nicht geringen Erstaunen feststellen, daß entgegen der handelsregisterlichen Eintragungen ein voll einbezahltes Aktientkapital der Zentrosag vorhanden war. Es fehlte also an Geld zum Erwerb der rumänischen Konzession. Weil also aus der Zentrosag kein Geld herauszuholen war, für den rumänischen Konzessionserwerb, mußte die Beschaffung der für den Konzessionserwerb notwendigen Mittel anderswo statfinden. Der Gedanke einer rumänischen Klassenlotterie schien mir an sich ein sehr glücklicher zu sein und darum wollte ich dieses verlockende Projekt nicht fahren lassen.“

Es sollte nun die Verwirklichung des Projektes von der Erwerbung einer Konzession in Rumänien ausschließlich Sache Walsers selbst sein. — Dadurch wurde die Reise nach Rumänien notwendig.

Da Walser aber selbst nicht in der Lage war, aus eigenen Mitteln die Reiseauslagen, Unterhaltskosten und anderes zu bestreiten, waren seine Stellung als Kontrollorgan der Sparkasse und seine persönlichen Beziehungen zu Verwalter Thöny gerade recht, um die Hilfe der Landesbank in Anspruch nehmen zu können.

Eines Tages, im November 1926, kam Walser zu dem über das rumänische Klassenlotterienprojekt schon informierten Franz Thöny und erklärte, er sollte von der Landesbank frs. 15.000 in bar haben für die Reisespesen und Gründungskosten der rumänischen Klassenlotterie. Thöny will von Walser doreerst Deckung verlangt haben. Walser aber habe erklärt, er müsse sofort abreisen, er habe jetzt keine Zeit mehr für Deckung zu sorgen. Thöny solle sich einfach an seinen Vater um Bürgschaft wenden. Thöny gab wieder unter Verheimlichung gegenüber dem Verwaltungsrat dem Walser deckungslos frs. 15.000 bares Geld aus der Kassa der Landesbank.

Zwar hatte sich dann Thöny an den Vater Walser um Deckung gewendet, aber dieser erklärte, hievon nichts wissen zu wollen.

Walser reiste nach Rumänien ab und zwar, weil er der rumänischen Sprache nicht mächtig war, zusammen mit einem gewissen Wechsel, von Geburt Rumäne und Georg Bauer.

Nach der baldigen Rückkehr aus Rumänien erklärte Walser dem Thöny, wie dieser angibt, er habe

sich in den Kalkulationen bezüglich der rumänischen Klassenlotterie erheblich getäuscht. Nachdem er nun an Ort und Stelle die Verhältnisse überblickt habe, zeige sich für ihn die Notwendigkeit über Bargeld von frs. 300.000 bis frs. 400.000.— verfügen zu können; es gelte größere Summen an maßgebende und einflußreiche Politiker und Beamte zu Schmierzwecken zu verabfolgen und überdies verlange der rumänische Staat vor Erteilung der Konzession Sicherheiten.

Walser gab Thöny, wie dieser in seinem Verhöre vom 20. Juni 1928 angibt, vor, die Lotterie in Rumänien sei sozusagen perfekt; sobald er Geld habe, könne er sofort in Bukarest den Vertrag abschließen.

Franz Thöny ging, nachdem Walser und Nifo Beck ihm mündlich zugesichert hatten, daß von Walser Mitbürgen gegenüber der Landesbank gestellt werden, auf das Unsinnen ein und unterschrieb dann im November 1926 im Namen der Landesbank Liechtensteins eine Bürgschaftsurkunde über einen Betrag von RM. 300.000.—.

Walser Anton hatte sich im Laufe des Sommers 1926 beim Mitangeklagten Nifo Beck darüber erkundigt, ob er für die Finanzierung des geplanten Rumänengeschäftes eine Finanzgruppe wüßte. Durch Ernst Hauser, Direktor der Holzhandels A. G. in Zürich wurde dann Nifo Beck mit Direktor Schwarz von der Holzhandels A. G. „Silvana“, G.m.b.H. in Mannheim bekannt.

Diesem wurde mitgeteilt, daß Anton Walser die Konzession für eine rumänische Klassenlotterie zu erwerben versuche, daß die Konzession bereits vor der Tür stehe und daß nunmehr deutsche Bankiers gesucht werden, welche, wie bereits einmal schon vor dem Kriege, die Finanzierung der Konzession durchzuführen bereit seien.

Beck teilte dem Direktor Schwarz auch mit, daß der Barmer Bankverein bereits einen ersten Anspruch besitze, die Mitfinanzierung der Konzession zu übernehmen. Es bedürfe jedoch, so habe ihm Beck mitgeteilt, einer weiteren Finanzgruppe, um den strengen Anforderungen, welche der Barmer Bankverein stelle, genügen zu können.

Direktor Schwarz, dem das Lotterienprojekt von Nifo Beck, der Vollmachten Walsers vorwies, unterbreitet worden war, setzte sich mit dem ihm bekannten Bankier Gustav Würzweiler in Mannheim in Verbindung, der sich für die Sache lebhaft interessierte und sich bereit erklärte, zusammen mit der Deutschen Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M. an die Stelle des Barmer Bankvereins einzutreten, für den Fall, daß es sich um eine seriöse Sache handle.

Gustav Würzweiler hat daraufhin mit Direktor Schwarz wegen des Rumänengeschäftes weiterverhandelt und ließ sich von diesem die Vertragsunterlage geben.

Hauser und Nifo Beck waren ebenfalls bei Gustav Würzweiler in Mannheim und es fand in den Büroräumen der Holzhandels A. G. „Silvana“, eine Besprechung statt. Würzweiler ließ sich das Projekt von Nifo Beck ausführlich vortragen und erklärte man nach dieser Verhandlung, daß er nur unter der Bedingung an dem Geschäft ein Interesse habe, daß er dasselbe seinen Geschäftsfreunden, nämlich der Deutschen Effekten- und Wechselbank unterbreiten dürfe, damit diese die Unterlagen als Sachverständige genau prüfe.

Daraufhin verständigte Würzweiler die Deutsche Effekten- und Wechselbank, welche den Direktor Bonario nach Mannheim entsandte, wo auch diesem das Rumänengeschäft von Nifo Beck auseinandergesetzt wurde.

Bald darauf berichtete die Deutsche Effekten- und Wechselbank, daß sie sich mit dem Bankhause L. Behrenz & Söhne in Hamburg in Verbindung setzen werde, weil diese letztere Firma bereits vor dem Kriege an dem Rumänischen Klassenlotteriegeschäft namhaft beteiligt gewesen sei. Direktor Bonario reiste selbst nach Hamburg und zog dort Erkundigungen über die Rumänische Klassenlotterie ein. Er brachte in Erfahrung, daß bereits zu Friedenszeiten eine rumänische Klassenlotterie existiert habe, an welcher nebst dem Bankhause Behrenz & Söhne noch eine andere Firma aus Hamburg, sodann die Oesterreichische Länderbank, eine Rumänische Bank und angeblich das Bankhaus Hardt & Co. beteiligt war.

Die deutschen Beteiligten seien aber aus politischen Gründen zu Anfang des Krieges aus Rumänien ausgewiesen worden. Direktor Bonario habe aber auch in Erfahrung gebracht, daß die alte deutsche Gruppe sich in Rumänien um den Wiedererwerb der Konzession für die Klassenlotterie bemühe. Immerhin seien deren Bemühungen ohne Erfolg geblieben.

Nifo Beck habe als Generalbevollmächtigter Walsers dem Gustav Würzweiler erklärt, daß Walser die rumänische Konzession so gut wie gesichert habe und daß die Spar- und Leihkasse, Liechtensteinische Landesbank in Vaduz bereit sei, für Summen, die zum Erhalt der Konzession notwendig wären, Bürgschaft zu übernehmen. Beck und Walser hätten sich als befugt hingestellt, sofort einen größeren Betrag zur Verfügung gestellt zu erhalten. Würzweiler ließ sich die „Statuten“, wie er sich ausdrückte, von der Spar- und Leihkasse in Vaduz übersenden, um überprüfen zu können, ob nach diesen die Bank die Berechtigung besitze, Bürgschaften für derartige Zwecke in einer solchen Höhe einzugehen. Nach Ueberprüfung sei er zur Ueberzeugung gekommen, daß derartige Geschäfte von der Landesbank nicht getätigt werden dürfen und er orientierte in diesem Sinne Direktor Schwarz, der das Geschäft proponiert hatte.

Auch über die Kreditwürdigkeit der Liechtensteinischen Landesbank zog Würzweiler Erkundigungen ein. Eine maßgebende Schweizerische Großbank habe die Spar- und Leihkasse, so berichtet Würzweiler, als unbedingt kreditwürdig bezeichnet.

Direktor Schwarz unterrichtete inzwischen Direktor Dr. Kahn, erstes Vorstandsmitglied der Deutschen Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M. über die Rumänische Angelegenheit.

Im März 1927 ersuchte Direktor Schwarz Direktor Würzweiler mit ihm nach Rumänien zu reisen, um an Ort und Stelle Näheres über das ganze Geschäft zu erfahren. Walser und Beck informierten dann Herrn Würzweiler dahin, daß sie vom Barmer Bankverein in Düsseldorf zur Durchführung der Geschäfte einen Betrag von RM. 300.000 erhalten hätten. Tatsächlich reisten dann Würzweiler und Direktor Bonario nach Bukarest, wo sie sich bei den namhaftesten rumänischen Banken über das ganze Geschäft eingehend erkundigten und auch bei den verschiedenen Ministerien vorsprachen. Sie kamen in Bukarest mit Walser und Bauer zusammen, die ihnen erklärten, sie hätten die Konzession nunmehr erhalten und sie würden das Geschäft mit dem Barmer Bankverein tätigen, die Deutsche Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M. sowie die Bank Würzweiler brauchen sie für dieses Geschäft nicht mehr. Die Erkundigungen in Rumänien hätten ergeben, daß Anton Walser den dortigen Banken, sowie dem Ministerium bekannt war und daß Walser angeblich Aussicht habe, die Konzession zu erhalten. Nachdem aber Schwarz und Würzweiler in Rumänien über die Konzessionsangelegenheit keine Klarheit erlangt hätten, seien sie zurückgekehrt und hätten die Sache als erledigt betrachtet. Später hätten sie erfahren, daß Walser trotz seiner Versicherung, die Konzession in einigen Tagen zu erhalten, dieselbe nicht erlangt habe. Anfangs 1928 hätten Walser und Beck die Bank Würzweiler nochmals angefragt, ob sie an dem Rumänenprojekt noch Interesse zeigen. Sie kamen selbst nach Mannheim und berichteten, daß die erste Erteilung der Konzession nunmehr gesichert sei, daß sie jedoch sofort Geld haben müßten und daß sie als Sicherheit die Majorität einer rumänischen Zeitungsgesellschaft geben würden.

Auf diesen Bericht hin setzte sich Würzweiler wiederum mit Direktor Schwarz in Verbindung, welcher seinerseits nochmals mit der Bankfirma L. Behrens & Söhne in Hamburg Rücksprache nahm. Er erhielt aber den Bescheid, es sei ausgeschlossen, daß Walser oder einer seiner Genossen die rumänische Konzession erhalten würde. Auf das hin stand Würzweiler von dem Projekte ab und er hörte von Walser nichts mehr bis am 12. Mai 1928, an welchem Tage er von Walser ein Telegramm erhielt, mit dem Berichte, daß er, Walser, das Geschäft als gescheitert betrachte, da die versprochene Antwort er nicht erhalten habe. Würzweiler erklärte, daß bei einem evtl. Zustandekommen des Geschäftes die Deutsche Effekten- und Wechselbank die Finanzierung übernommen hätte.

Nach der Darstellung Walsers trat er über Anregung des Georg Bauer, nach der Darstellung Dr. Rasches durch Vermittlung des Kommerzienrates Hinzberg mit dem Barmer Bankverein in Verbindung zwecks Finanzierung des Konzessionserwerbes für den Betrieb einer Klassenlotterie in Rumänien u. zw. einer

nationalen rumänischen Staatslotterie, nach Muster und Form einer Konzession in einem Vorkriegsvertrage, welchen eine deutsche Bankgruppe angesehener Hamburger Banken mit Rumänien abgeschlossen hatte.

Ende November 1926 kam Dr. Rasche, Justitiar des Barmer Bankvereins in Düsseldorf, Georg Bauer und Baron von Grünau aus Berlin nach Vaduz zu einer Besprechung des Projektes und zu den Vorverhandlungen über den zwischen Walser und dem Barmer Bankverein abzuschließenden Kreditvertrage. Die Vorverhandlungen wurden mit Anton Walser geführt. Teilweise war auch der Angeklagte Franz Thöny bei der Besprechungen vom 28. Nov. 1926 in den Geschäftsräumen der Spar- und Leihkasse zugegen.

Zu einem Abschlusse des Vertrages kam es an diesem Tage zwischen Walser und dem Barmer Bankverein nicht, da, wie Dr. Rasche in seiner Vernehmung als Zeuge sagt, er zu diesem Abschlusse als Justitiar des Barmer Bankvereins nicht befugt gewesen sei. Hingegen wurde die grundlegende Organisation der Rumänischen Klassenlotterie besprochen. Als technischer Leiter wurde Georg Bauer in Aussicht genommen, welcher vor dem Weltkriege Leiter bei der staatlich-ungarischen Klassenlotterie gewesen war. Die weitere Leitung hätte von der liechtensteinischen Lotterie übernommen werden sollen, da deren Angestellte im Lotteriewesen bereits geschultes Personal darstellten.

Kommerzienrat Theodor Hinzberg hätte mit Anton Walser bereits am 28. November 1926 ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, mit dem Zwecke, gemeinsam die Rumänische Konzession zum Betriebe einer Klassenlotterie in Rumänien auszubenten. Der Vertrag enthält Bestimmungen über die Gewinnverteilung und hat folgenden Wortlaut:

„ Vaduz, am 28. Nov. 1926.

Vertrag.

Zwischen Herrn Kommerzienrat Theodor Hinzberg Barmen und Herrn Anton Walser in Vaduz wird heute folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Beide Vertragskontrahenten vereinigen sich zur Ausbeutung der durch Herrn Anton Walser zu erwerbenden Klassenlotteriekonzession in Rumänien, deren Titel nach Erteilung durch den rumänischen Staat dem Vertrage beigelegt wird.

Auf dieses Gesellschaftsverhältnis sollen die Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft Anwendung finden.

2. Geschäftsführender Gesellschafter ist Herr Anton Walser.
3. Der Reingewinn wird wie folgt errechnet; Die Grundlage für die Berechnung des Ge-

winnes bildet der an die Gesellschaft abzuführende Netto-Erlös von Schweizer Franken 149'71 für das ganze Los der drei Klassen. Von dem genannten Brutto-Gewinn werden zunächst die gesamten Unkosten in Abzug gebracht und zwar alle für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Kosten an Drucksachen u. Werbematerial, ferner die Auslagen für die Gehälter, Mietzinsen und Publikation, sowie die Kosten des Bankkredites des Barmer-Bankvereins.

Alsdann werden aus dem verbleibenden Rest zunächst die Kapitalabzahlungen auf den Bankkredit geleistet und von dem danach sich ergebenden Ueberschuß sind 15 % an Herrn Walser auszuführen zur Abgeltung seiner Verpflichtungen den Rückgaranten des Kredites gegenüber.

Der alsdann verbleibende Reingewinn wird auf die beiden Gesellschafter zu gleichen Teilen geteilt.

4. Die unter Ziffer 3. geschilderte Abrechnung erfolgt am Schluß jeder einzelnen Lotterie und gilt für die Dauer der ganzen Konzession.
5. Aus dem an Herrn Walser entfallenden Gewinnanteil verpflichtet sich dieser, Herr Kommerzienrat Hinzberg jeweils 10 % dieses Gewinnanteiles zu vergüten bis zu einem Gesamtbetrag von frs. 100.000, (einhunderttausend Schweizerfranken.)
6. Die Gesellschafter werden Fräulein Struppen engagieren und zwar zu einem Gehalt von monatlich Schw. frs. 600.— nebst freier Station.
7. Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß jedem von ihnen und auch dem Barmer Bankverein jedwedes Kontrollrecht für die gesamte Dauer des Vertrages zustehen soll.
fig. Th. Hinzberg fig. Walser

Kommerzienrat Hinzberg seinerseits hatte mit dem Barmer Bankverein einen Vertrag abgeschlossen, wonach er diesen letzteren für die Finanzierung des Klassenlotteriprojektes einen Anteil an den ihm aus dem Vertrage mit Walser zukommenden Gewinne aus der Klassenlotterie zuzuführen hatte.

Auf Grund des von Anton Walser mit Kommerzienrat Hinzberg abgeschlossenen Vertrages kam am Tage nach den Verhandlungen in Vaduz zwischen Dr. Rasche, Georg Bauer und Baron Grünau einerseits mit Anton Walser und Franz Thöny andererseits der definitive Kreditvertrag zwischen Walser, Hinzberg und dem Barmer Bankverein zustande.

Darnach hatte der Barmer Bankverein Hinzberg, Fischer & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien in Dünseldorf, den Erwerb der Konzession für den Betrieb einer Klassenlotterie in Rumänien zu einem Teile zu finanzieren und sollte dafür am Gewinn, — nicht aber am Verlust — der Gruppe Hinzberg aus der rumänischen Klassenlotterie nach Maßgabe des mit Hinzberg vom Barmer Bankverein abgeschlossenen Beteiligungsvertrages partizipieren. Walser seinerseits hatte nach diesem Vertrage einem, spätestens am 1. August 1927 zur Rückzahlung fälligen Kredit von RM. 300.000.— zu beanspruchen.

Fortsetzung folgt.

Im Auftrage der Fürstlichen Regierung
Buchdruckerei Gutenberg-Schaan
offene Handelsgesellschaft

Schriftliches Urteil

zu dem Stenographischen Verhandlungs-Bericht

aus dem Kriminalprozeß gegen Franz Thöny, Niko Beck, Anton Walser und Rudolf Carbone.

2. Ausgabe.

Freitag, 14. Febr. 1930.

Fortsetzung

Der Vertrag mit dem Barmer Bankverein hatte folgenden Wortlaut:

Zwischen

1. Herrn Anton Walser, Kirchtaler in Vaduz,
2. Herrn Kommerz. Rat Th. Hinzberg, Barmen,
3. dem Barmer Bankverein, Hinzberg, Fischer & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien in Düsseldorf

kam heute folgende Vereinbarung zustande:

Mit privatschriftlichem Vertrage v. 29. 11. 26 haben die Herren Walser und Kommerzienrat Hinzberg einen Gesellschaftsvertrag geschlossen zwecks Ausbeutung der Konzession einer rumänischen Klassenlotterie, die von der Rumänischen Regierung Herrn Walser erteilt werden soll.

Der Barmer Bankverein wird den Erwerb dieser Konzession zu einem Teile mitfinanzieren und dabei von der Gruppe Hinzberg am Gewinn — nicht am Verlust — dieses Geschäftes mitbeteiligt werden. Für seine Stellung im internen Verhältnis gegenüber der beiden übrigen Vertragsschließenden soll das Gesellschaftsrecht des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches in der aus diesem Vertrage sich ergebenden Modifikation maßgebend sein. Für das Verhältnis sollen folgende Sonderbestimmungen gelten:

1. Bankkredit:

Der Barmer Bankverein wird Herrn Walser nach Maßgabe der Voraussetzungen dieses Vertrages einen Kredit gewähren in der Höhe von bis zu RM. 300.000. Dieser Kredit ist spätestens am 1. August 1927 rückzahlbar, kann jedoch vom Kreditnehmer auch zu einem früheren Termin jederzeit ganz oder teilweise zurückgeführt werden.

Für den Kredit sind maßgebend die Konditionen der Bankvereinigung für Rheinland

und Westfalen in Köln; die derzeit die folgenden sind:

An Zinsen werden gerechnet: 1% über dem jeweiligen Reichsbank-Diskontsatz, ein Sechstel Prozent Kreditprovision pro Monat und ein Achtel Prozent Umsatz-Provision, von der größeren Seite, mindestens $\frac{3}{4}$ Prozent pro Semester vom Kreditbetrage.

An Sicherheiten stellt Herr Walser dem Bankverein die selbstschuldnerische Bürgschaft der Liechtensteinischen Landesbank, sowie sie sich aus der Urkunde vom 28. November 1926 ergibt:

Die in dieser Urkunde vorgesehenen Abdeckungsmodalitäten für den Kredit werden auch zum Gegenstande dieses Vertrages gemacht. Die liechtensteinische Landesbank ist ihrerseits „durch Rückgarantien gedeckt.“

Konzession.

Die zu erwerbende Konzession muß folgende Voraussetzung erfüllen, um eine geeignete Grundlage für die Finanzierung zu bilden:

Als Dauer soll angestrebt werden ein Zeitraum von mindestens 7 Jahren, jedenfalls aber nicht weniger als 5 Jahre. Die Regierung muß den Konzessionären eine Monopolstellung für Rumänien gewähren. Es muß ferner die freie Einfuhr der notwendigen Materialien und jederzeitige freie Geldausfuhr sowie Eindeckung der eingenommenen Beträge in Schweizer Franken oder einer anderen stabilen geleistet werden. Die Konzession muß im übrigen die Vorbedingungen im einzelnen erfüllen, die in dem Briefe des Herrn Bayer vom 24. November 1926 gerichtet an Herrn Baron von Grünau enthalten sind. Dieser Brief wird in Abschrift dem vorliegenden Vertrage als Anlage beigelegt.

Hinsichtlich der Anstellung und Beschäftigung des Personals muß volle Bewegungs-

freiheit gewährleistet werden. Auch ist in jeder Beziehung völlige Freizügigkeit erforderlich. Von den Persönlichkeiten, die gewissermaßen als Garanten dieser Konzession auftreten, werden in Oesterreich befindliche und dort zu realisierende Garantien Herrn Walser gegenüber dafür gestellt, daß kein Widerruf der Konzession vor den ersten beiden Lotterien erfolgt.

Es folgen sodin noch:

3. Organisation.
4. Beteiligtenwechsel.
5. Recht und Rechtsstand.
(Deutsches Recht, Gerichtsstand, Stadt Frankfurt a. M.)

Düsseldorf, am 29. Nov. 1926.

Barmer Bankverein

Hinsberg, Fischer & Comp.

Kommanditgesellschaft

auf Aktien, Düsseldorf.

gez. Harney, Bandel. gez. Hinsberg, gez. Walser.

Bereits vor Abschluß dieses Kreditvertrages hatte sich Walser mit Thöny in Verbindung gesetzt und ihn in den Plan der Rumänischen Klassenlotterie eingeweiht, weiter auch in die Bedingung, unter welcher der Barmer Bankverein in den Kredit von RM. 300.000 zu Verfügung stellte, nämlich die Garantie der Liechtensteinischen Landesbank, eröffnete Walser dem Mitbeschuldigten Thöny und bestimmte ihn, diese Garantie der Landesbank gegenüber dem Barmer Bankverein abzugeben. Thöny war hiemit einverstanden, fertigte die Garantieverpflichtung im Beisein Dr. Rasche in Vaduz aus und übergab sie Walser, u.zw. am 28. November 1926 im Büro der Landesbank in Vaduz. Dieser seinerseits überbrachte dieselbe am 20. November 1926 nach Düsseldorf dem Barmer Bankverein.

Hervorzuheben ist aus diesem Kreditvertrag die Bestimmung, daß der Kredit gewährt wird, zum Zwecke der Konzessionserteilung für die Klassenlotterie in Rumänien.

Es ist in dem schriftlichen Vertrage nicht ausdrücklich gesagt, daß der Betrag von RM. 300.000 erst nach der Konzessionserteilung für die Klassenlotterie in Rumänien zur Verfügung gestellt werde. Dr. Rasche behauptet, in seinem an Zeugen statt dem Landgerichte Düsseldorf eingereichten Expose, daß zunächst fiktiv worden sei, daß die Inanspruchnahme des Kredites erst erfolgen sollte, wenn die Rumänische Regierung Walser die Konzession zugesagt habe und auch die Angeklagten Walser und Thöny bestätigen dies.

Ende des Jahres 1928 reiste Walser nach Rumänien und wurde ihm vom Barmer Bankverein bei der Banca Commerciale Italiana in Bukarest ein Depot von RM. 300.000 zur Verfügung gestellt. Dieses Depot wurde aber vorläufig noch nicht freigegeben, woraus geschlossen werden muß, daß die Freigabe jedenfalls im Sinne der vorerwähnten Darstellung Dr. Rasches an die Bedingung der effektiv erfolgten Konzessionserteilung durch die Rumänische Regierung geknüpft sein sollte.

Anfangs Januar 1927 reiste Walser wiederum nach Rumänien, wo er Anstrengungen machte, gemeinsam mit Bauer bei der Rumänischen Regierung die Konzession zu erwerben.

Der Barmer Bankverein erkundigte sich bei Walser wiederholt nach dem Stande der Lotterieangelegenheit. Dr. Rasche war Ende 1926 persönlich in Bukarest, um an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen. Dies war zur Zeit als Walser gemeinsam mit Georg Bauer und Jakob Wechsler aus Berlin die ersten Vorbereitungen für den Konzessionserwerb in Rumänien getroffen haben. Am 1. Februar 1927 erhielt der Barmer Bankverein aus Bukarest folgendes Telegramm:

„Geschäft perfekt stop Auf meinen Namen erhalten stop Habe über die Hundertvierzigtausend verfügt stop Habe Verpflichtung übernommen Donnerstag Rest zu bezahlen stop Benötige sofort über Konto verfügen stop Können stop Mit Banca Commerciale Italiana folgendes vereinbart stop Da mit ihrer Bank keinen Telegraphenschlüssel telegraphiert diese per Radio an Mitteldeutsche Kreditbank Frankfurt a. M. Selbe ist berechtigt, gegen Ihre Legitimation Ihren Auftrag entgegenzunehmen, daß Anton Walser und Georg Bauer über das Konto Anton Walser verfügen können stop. Bitte noch morgen Mittwoch unbedingt Frankfurt zu fahren dort diesen Auftrag zu erteilen und dafür zu sorgen, daß dieser Auftrag per Radio oder Dringtelegramm an Banca Commerciale geht, da Donnerstag unbedingt unausschiebbar zahlen muß stop. Ich stelle bewußte Bankgarantie stop Drahtet mit, ob Harney nächste Woche Wien kommen will, wo ihm Vertrag vorlegen werde, stop. Durch Ausdauer zum Siege. Besten Gruß an Harney und Sie stop Drahtet sofort ob Auftrag abgegangen.“

Anton Walser, Cziffior-Hotel,
Bukarest.

Dr. Rasche behauptet, daß die Freigabe des Depots von RM. 300.000 bei der Firma Banca Commerciale Italiana in Bukarest an Walser erst gestützt auf dieses Telegramm erfolgt sei.

Diese telegrafische Mitteilung beruhte nicht auf Richtigkeit, denn in Wahrheit war die Konzession noch gar nicht erteilt. Walser behauptet, daß er nicht selbst dieses Telegramm abgesandt habe, sondern Georg Bauer, und daß er erst nach Absendung des Telegramms hiervon Kenntnis erhalten habe. Bauer habe ihm aber erklärt, die Konzession sei tatsächlich bewilligt worden, sodaß er habe annehmen müssen, das Telegramm beruhe auf Wahrheit. Im Zuge der Schlußverhandlung habe Walser aber selbst zugegeben, daß er deswegen, weil nach seiner Meinung das Telegramm verstümmelt angekommen sei, am 3. Februar 1927 dasselbe wieder richtig mit seiner Namensunterschrift an den Barmer Bankverein abgesandt habe. Walser erklärte, daß der Barmer Bankverein in der Folge darüber, daß der Konzessionsvertrag mit der Rumänischen Regierung nicht perfekt wurde, sich nicht im Unklaren

Hiefür beruft er sich auf ein Telegramm des Barmer Bankvereins vom 1. März 1927, worin jener um sofortige Zusendung einer Abschrift des abgeschlossenen Regierungsvertrages ersuchte, worauf er am 7. März daraufhin an den Barmer Bankverein folgenden Brief gerichtet habe:

Bukarest, den 7. März 1927.

Herrn Direktor Harney, Barmer Bankverein
Düsseldorf

Ich bestätige Ihnen Ihr Wertes an meine Abschrift nach Waduz gerichtetes Schreiben und habe daraus ersehen, daß die Ihnen telegrafisch mitgeteilte Adresse verstümmelt bei Ihnen eingelangt ist. Meine Adresse lautet: Strada Laszar Catargiu Nr. 8.

Ihrem Ersuchen, Ihnen eine Vertragskopie einzusenden, kann ich heute leider nicht nachkommen, da die Unterzeichnung des Vertrages durch die seit längerer Zeit bestehende Ministerkrise nicht hat stattfinden können. Durch eine früher stattgefundenen Sitzung wurde mir die Konzession schon zugesprochen. Ich hoffe bestimmt, daß die entgeltliche Erledigung nächster Zeit erfolgen wird und werde Ihnen dann sofort Bescheid geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnet

Walser

NB. Innenminister der den Vertrag zeichnet, ist auf Urlaub.

Aus diesem Schreiben Walsers sei vom Barmer Bankverein zu entnehmen gewesen, daß ein Konzessionsvertrag tatsächlich noch nicht existiere. Diese Mitteilung erhielt aber der Barmer Bankverein erst nach Freigabe des Geldes, welcher schon mit Telegramm vom 2. Februar 1927 das Depot bei der Banca Ita-

liana Commerciale freigegeben hatte. Mit Telegramm vom 14. März 1927 verlangte der Barmer Bankverein die Zusendung der Vertragsabschrift ohne Unterzeichnung, worauf Walser mit Begleitschreiben vom 22. März 1927 die Vertragskopie an Harney, Geschäftsinhaber des Barmer Bankvereins sandte und gleichzeitig die Hoffnung ausdrückte, daß die Unterfertigung des Vertrages noch im Laufe der Woche erfolgen werde, da die Ministerkrise erledigt sei. Zu dieser Vertragsunterzeichnung durch die Rumänische Regierung kam es aber nicht.

Als Walser mit Schreiben vom 25. Mai 1927 dem Barmer Bankverein mitgeteilt hatte, daß sich die Konzessionserteilung durch die Rumänische Regierung immer wieder herauszögere, hat zwar der Barmer Bankverein die Freigabe des Depots über RM. 300.000 nicht widerrufen, jedoch auf baldige Rückzahlung des Kredites, spätestens auf Ende 1927 gedrängt. Die Verlängerung der Rückzahlungsfrist knüpfte der Barmer Bankverein an die Bedingung, daß die rückständigen Zinsen bezahlt werden und die Landesbank erkläre, daß ihre Bürgschaft auch bei dieser Fristverlängerung in voller Wirksamkeit bleiben solle.

Die Landesbank hat diese Erklärung in der Folge abgegeben und Walser bezahlte an den Barmer Bankverein am 15. August 1927 an Zinsen RM. 18610.— u. zw. durch die Liechtensteinische Landesbank, welcher er zuvor diesen Geldbetrag aus Bukarest überwiesen hatte, u. zw. offenbar, um beim Barmer Bankverein nicht den Anschein zu erwecken, daß er das Zinsbetreffnis aus dem Depotbetrage, den er bei der Banca Commerciale Italiana zur Verfügung gestellt erhielt, bezahle.

Anfangs 1928 verlangte der Barmer Bankverein die Rückzahlung des Kredites. Thöny, der dadurch in Verlegenheit kam, weil ihm keine Mittel zur Abdeckung des Betrages zur Verfügung standen, ersuchte den Walser, zwecks Verlängerung des Kredites mit dem Barmer Bankverein persönlich zu verhandeln. Walser hielt es nicht für opportun, selbst beim Barmer Bankverein zu verhandeln, wohl aber sandte er Niko Beck mit seiner Vollmacht ausgestattet, nach Düsseldorf, um an seiner Statt eine Abmachung mit dem Barmer Bankverein dahin zu treffen, daß der Kredit bis auf Weiteres verlängert werde.

Beck erreichte in Düsseldorf gegen eine Zubiilligung einer Erhöhung des Zinsfußes auf 10 % , bis auf Weiteres eine Stundung des Kredites.

Am 9. Februar 1928 ist noch eine weitere Zinszahlung an den Barmer Bankverein in der Höhe von RM. 21.000 geleistet worden, nachdem verschiedene Mahnungen seitens des Barmer Bankvereins vorausgegangen waren. Dieser Betrag wurde auf Veranlassung Walsers durch Niko Beck auf dem Konto bei der Bussbank dem Bankverein Düsseldorf überwiesen.

Infolge der aufgelaufenen Zinsen, Spesen und Provisionen belief sich der Saldo zugunsten des Bar-

mer Bankvereins gemäß dem zu den Requisitionsaften Düsseldorf gelegten Kontoauszug bei Berücksichtigung der oberrahnten Zinszahlungen auf RM. 317.160.— per 31. März 1928.

Dr. Rasche behauptet in seiner Vernehmung, daß weder er noch die Teilhaber des Barmer Bankvereins erkannt haben, daß es sich bei der Bürgschaftsangelegenheit um eine heimliche und unerlaubte Transaktion des Verwalters Thöny und der Mitbeschuldigten gehandelt habe. Aus dem Bankgesetz u. dem Geschäftsreglement sowie aus den bei Schweizerischen Großbanken eingeholten Informationen habe sich ergeben, daß der Verwalter das vollziehende Organ der Anstalt sei und einzig die für die Anstalt verbindliche Unterschrift führe.

In welcher Form Thöny sich intern die Genehmigung zu seinem Handeln verschafft habe, sei dem Barmer Bankverein nicht bekannt geworden, wohl aber hatte Thöny Dr. Rasche gegenüber wiederholt erklärt, daß er, Thöny, alle erforderlichen Zustimmungen des Verwaltungsrates habe.

Zunächst hatte Walser bei seiner Ankunft in Rumänien in Erfahrung bringen können, daß bereits einmal in Rumänien eine Klassenlotterie bestanden habe, die aber durch die folgenden Kriegswirren aufgelöst worden sei, daß ferner für die Konzessionswerbung die Zuständigkeit des Innenministeriums gegeben sei. Auch soll es nach der Darstellung Walsers in Rumänien nicht umzugehen sein, spezielle „private Entschädigungen“, an einflussreiche und maßgebende Persönlichkeiten auszufolgen, wenn man etwas erreichen wolle. Es pflege dies gewöhnlich in Anteilsrechten zu geschehen, nicht in Barbeträgen. Er habe deshalb 2 Gesellschaften gegründet und zwar eine Banca Agricola di Romania und eine Firma Commerciale als Reklamebüro, um Anteile davon an gewisse Persönlichkeiten auszuteilen. Barbeträge hätte er lediglich als Vorschuß für Provisionen ein gewisser Cirtano, Rabineßdirektor beim Innenministerium in der Höhe von Lei 300.000 und ein gewisser Lupescu, damals Direktor der Versicherungsgesellschaft Anker, welcher Letzterer den Zutritt zu den maßgebenden Kreisen des Innenministeriums vermittelt habe, erhalten.

Nach den Darstellungen Walsers zog sich jedoch die definitive Konzessionserteilung immer und immer wieder hinaus, offenbar, weil von einer Gegengruppe der Finanzminister gewonnen worden sei, der sich die Begutachtung des Walserschen Lotterienprojektes ausbedungen habe. Schließlich habe der Sturz des Ministeriums Avarescu wiederum einen Strich durch die Rechnung gemacht, sodann habe der Tod des Königs und abermaliger Ministerwechsel Verzögerung gebracht bis schließlich seine Verhaftung der unmittelbar bevorstehenden erfolgverheißenden Konzessionserteilung ein jähes Ende bereitet habe.

Walser will aus dem Grunde, weil sich die Konzessionserteilung stark in die Länge gezogen habe und

er nicht monatelang in Rumänien untätig aufhalten wollte, in Bukarest eine Filmgesellschaft gegründet haben, er habe mit seinem Begleiter abgemacht, daß jeder die Hälfte des auf 600.000 Lei veranschlagten Gründungskapitals einzulegen habe. Bauer habe ihm das Filmprojekt verheißungsvoll geschildert, habe in Aussicht gestellt, daß seine Freundin, die Schauspielerin Lilli Floohr als Star gratis spiele und daß auch andere Schauspieler ohne Entschädigung sich zur Verfügung stellen würden, was eine erhebliche Kostenreduktion bedeuten würde. Der gleiche Film, der in Rumänien nur auf RM. 15.000 zu stehen komme, würde in Deutschland mindestens RM. 50.000 Kosten bedingen.

Die angeblich großen Gewinnmöglichkeiten veranlaßten Walser zur Gründung des Filmunternehmens, betitelt Industria Romana de Filme, an der Strada Lascar Catargiu Nr.8. Es sei der Film Lya Cerstelt worden mit einem Kostenaufwand von rund Frs. 100.000.—. Derselbe behandle ein breit angelegtes Rumänisches Sujet mit Aufnahmen bis zu hundert Personen auf weite Entfernungen. Der Meter des Negativs habe durchschnittlich 50. Rappen gekostet. Das Laboratorium, die Apparate, die Rohmaterialien haben ebenfalls große Ausgaben gebracht, sodaß insgesamt in das Filmunternehmen rund Fr. 180.000 hineingesteckt worden seien. Schließlich sei dem Filmunternehmen noch eine Filmverleihung angegliedert worden und mit ca. 50 der ersten Kinos in Rumänien eine Abmachung getroffen worden, wornach sie ihren Filmbedarf nur bei der genannten Firma decken dürften.

Ebenfalls um sich nicht untätig in Rumänien aufhalten zu müssen, also zwecks Zeitausnutzung will Walser zwei Fischereipachten in der Gegend zwischen Giurgiu und Zimnicia übernommen haben, woraus ebenfalls Verlust namentlich bei der Weiterveräußerung entstanden seien.

Ueber die Geldebeträge, welche Walser nach Rumänien zugeflossen waren, sowie über die Verwendung derselben durch Walser geben wenigstens annähernd folgende Darstellungen Auskunft:

Außer den RM. 300.000, gestützt auf die Garantie der Landesbank vom Barmer Bankverein zur Verfügung gestellt, erhielt Walser später sukzessive weitere Beträge nach Bukarest übermittelt, nämlich:

Frs. 12.000 vom Schweizerischen Bankverein Zürich überwiesen, wurden Anton Walser durch die Banca Commerciale Italiana in Bukarest am 20. September 1927 ausbezahlt.

RM. 8.000 wurden Walser am 18. Oktober 1927 überwiesen. Die Einzahlung war durch die Dresdener Bank in Berlin erfolgt. Die Auszahlung nahm wiederum die Banca Commerciale Italiana vor.

R.M. 4.500 erhielt Walser durch die gleiche Bank am 26. Oktober 1927 ausbezahlt.

R.M. 10.000 nahm Walser bei der Bank Mamorisch Blank in Bukarest entgegen. Die Ueberweisung war am 28. März 1928 durch die Böhmisches Kommerzialbank erfolgt und zwar durch Vermittlung des Beschuldigten: Nifo Bed.

R.M. 6.000.— wurden an Hugo Thöny, dem Administrator der von Walser gegründeten Filmgesellschaft am 6. Februar 1928 überwiesen.

S. 6.000.— wurden in Beträgen von je S. 3.000.— am 24. und 27 April 1928 an Hugo Thöny durch die Sociata Italiana di Credito, Representanz Wien überwiesen und von der Banca Commerciale Italiana ausbezahlt. Die erstere Ueberweisung geschah durch Vermittlung und im Auftrage des Nifo Bed, die zweite im Auftrage des Carbone.

R.M. 15.000.— wurden in Beträgen bis zu R.M. 6000 von der Banca Commerciale Italiana ebenfalls an Hugo Thöny in Bukarest ausbezahlt.

Lei 88.000.— überwies Walser selber an Hugo Thöny nach Bukarest.

Frz. 2.500.— wurden auf Verlangen Walsers durch Vermittlung des Nifo Bed auf dessen Konto beim Schweizerischen Bankverein Zürich via Schweizerische Volksbank Zürich an einen Adolf Rosen Bukarest für Provisionen am 30.12. 1927 überwiesen.

Der Beschuldigte Anton Walser behauptet für seinen persönlichen Lebensunterhalt in Bukarest lediglich ca. Frz 15.000.— verausgabt zu haben. Alles andere erhaltene Geld sei nacheinander für die drei verschiedenen Unternehmungen, nämlich Lotteriprojekt, Filmgesellschaftsgründung und Fischereipacht verwendet worden: Im Einzelnen seien folgende Ausgaben zu verzeichnen:

Frz. 140.000 habe er dem Advokaten Vasilescu, bekannt unter dem Namen Baljan, strada Colmea Nou Nr. 8 als Treuhänder übergeben.

Lei 6.800.000 habe er dem Atanasiu, Deputat in Bukarest als Treuhänder übergeben.

Frz. 30.000.— habe er bei einem Termingeschäft durch Verlust eingebüßt. Wegen der damaligen politischen Verhältnisse sei im

April 1928 der Lei= Kurs stark gesunken. Er habe nun bei der Banca Berlowitz in Budapest Frz. 400.000 auf Termin gekauft und sie später wieder verkauft und hierbei eine Einbuße von Frz. 30.000.— erlitten.

R.M. 18,610.20.—habe er an Zinsen an den Barmer-Bankverein in Düsseldorf bezahlt.

Um einzelnen einflussreichen Persönlichkeiten zwecks Erhalt der immer und immer wieder versprochenen Lotteriekonzession in maskierter Form Entschädigungen zukommen zu lassen, will Walser, wie bereits dargetan, verschiedene Geschäftsgründungen vorgenommen haben, so die Banca Agricole Rumania und die Firma Commerciale als Reklame-Büro. Beide Gründungen hätten Spesen in erheblichem Umfang verursacht, nämlich:

Lei 400.000: Gründungsspesen;

Lei 650.000 will Walser für ein an der Calle Victorie gemietetes Gebäude für Mietzinse, die zum Voraus entrichtet werden mußten, bezahlt haben,

Lei 450.000 für die Inneneinrichtung dieses Gebäudes, Büro, Telefon, Bemalung der Zimmer etc.

Lei 70.000.— für Kassa-Schränke,

Lei 350.000.— sollen als Mietzinsen für ein an der Strada Rascat Catargiu für ein von Walser gemietetes Gebäude bezahlt worden sein,

Lei 50.000.— für Lichtanlagen in diesem Gebäude,

Frz. 35.000.— will Walser an Georg Baucr, der von Ende 1926 bis Ende 1927 sich in Bukarest bei Walser aufhielt, an Voranschüssen ausbezahlt haben, Dies die Auslagen für das Lotteriprojekt.

In der Filmgesellschaft Industria Romana de Filme seien über

Frz. 180.000 investiert worden. Das Laboratorium habe größere Auslagen gebracht und besonders die Aufnahmen, zu der nach Sujet wiederholt 80 bis 100 Personen als Spielende beigezogen worden seien, sollen sehr hoch zu stehen gekommen sein. Den dritten Ausgabeposten hätten zwei Fischereipachten in der Gegend von Zumnicia und Giurgiu gebildet.

Lei 470.000.— und

Lei 70.000.— seien als Ration und Entschädigung

gen an den Fischereibeziirksadministra-
tor entrichtet worden. Bei der Weiter-
veräußerung der Fischereipachten seien
Verluste von Lei 230.000 eingetreten

Daß der Sparkassa durch das Lotterienprojekt ein
Schade erwachsen müsse, mußten Walser und Thöny
schon aus der zeitlich beschränkten Kreditgewährung
erkennen. Daß in der kurzen Zeit, die zur Verfügung
stand, nicht mühelos Riesengewinne aus der Lotterie
in ihre Tasche fließen werden, muß für die beiden Un-
gellagten Walser und Thöny wohl leicht zu erkennen
gewesen sein, zumal ja schon die Kontrolle über das
Unternehmen in Rumänien der sprachlichen Schwie-
rigkeiten und der dort herrschenden Verhältnisse, wie
nicht weniger der großen Entfernung wegen als aus-
serst schwer durchführbar sich erweisen mußte.

So erreichte auch der tatsächliche Schade, den die
Sparkassa aus diesen fehlbaren Begangenschaften er-
litt, wenn auch insolge erzielten Ausgleiches mit dem
Barmer Bankverein zwar nicht gerade die Höhe der zu
Lasten der Sparkassa durch Thöny eingegangenen Ver-
pflichtungen aber immerhin die beträchtliche Summe
von Frs. 240 971.25.

Walser hatte, wie aus seiner eigenen Schilderung
hervorgeht, sich selbst überzeugen können, wie viel in
dem fremden Lande, dessen Sprache er nicht verstand,
Geld aufging, ohne etwas zu erreichen und trotzdem
hat er sich in weitere, äußerst gewagte Spekulationen
eingelassen, zu deren Gründung bezw. Erwerbung er
in voller Kenntnis der Rechtswidrigkeit von der Spar-
kassa verbürgten Geldes verwendete u. zw. wie er
selbst sagt, lediglich aus dem Grunde, um, nachdem
die Erwerbung der Klassenlotterie sich immer in die
Länge zog, nicht untätig sich in Rumänien aufhalten
zu müssen.

Er tat dies entgegen seinem ursprünglichen Plane,
sich lediglich zur Erwerbung einer Klassenlotteriekon-
zession nach Rumänien zu begeben, gegen seine Zu-
sicherung Franz Thöny gegenüber und auch entgegen
der mit dem Barmer Bankverein hinsichtlich des Dar-
lehens von RM. 300.000 vereinbarten Zweckbestim-
mung und obwohl er erkannt haben mußte, daß nach
seinen bisherigen Erfahrungen Schaden für die Spar-
kassa entstehen werde.

Walser mußte sich doch selbst sagen, daß solche
glänzenden Geschäfte, deren er bedurft hätte, um al-
lein die von ihm bis dahin schon der Landesbank ver-
ursachten Schäden wieder gutmachen zu können, falls
sie überhaupt vorhanden gewesen wären, jedenfalls
längst schon von Anderen, vielleicht gar von seinem
„in ehrlicher Treue „ergebenen Mitarbeiter Georg
Bauer getätigt worden wären, ohne auf seine (Walters)
Ankunft in Rumänien zu warten.

Walser hatte Thöny vorgegeben, er benötige grö-
ßere Beträge für Rumänien zur Erwerbung der Lot-
teriekonzession und zu Schmierzwecken und der ru-
mänische Staat verlange auch Sicherheiten.

Der Umstand, daß Walser dem aus dem von der
Landesbank durch Thöny beim Barmer Bankverein
verbürgten Darlehensbetrag erübrigenden Rest von ca.
FrS. 200.000.— zu anderen Zwecken verbrauchte,
läßt schließen, daß Walser schon damals sich über das
Scheitern seines Klassenlotterieplanes in Rumänien
klar war, da er sonst diesen erheblichen Betrag nie
hätte verausgaben dürfen, weil ja für den Fall als
wirklich die Erwerbung der Konzession hätte durchge-
führt werden können, keine anderen Geldmittel mehr
zur Verfügung gestanden wären, es wäre denn, daß
Walser dort schon daran gedacht hätte, den Kredit der
Landesbank durch Thöny in unbegrenzter Weise zu
beanspruchen.

Es kann dieses Gebahren nicht anders aufgefaßt
werden, wie als wohlbewußte rücksichtslose Absicht,
die Mittel der Sparkassa für sich zu verwenden und
ihr dadurch Schaden zuzufügen, denn Walser konnte
nie daran denken, aus eigenen Mittel bei Fälligkeit
den schon zum Teil durch die Belastung der Sparkassa
allein entstandenen Schaden wieder gutzumachen und
andere Mittel befanden sich nur in ungewisser wei-
ter Ferne.

Da Thöny bei seinen leichtfertigen, gesetz- und
reglementwidrigen Kreditgewährungen und seinen oh-
nehin knappen Mitteln sehr in die Enge geriet, sollte
weiterhin Geld beschafft werden. Die bisherigen Ma-
chenschaften fanden daher ihre weitere Fortsetzung.

Zwischen den drei Angeklagten, Walser, Beck und
Thöny wurden nach ihren übereinstimmenden Angaben
in der Wohnung des Angeklagten Thöny in Vaduz
Beratungen gepflogen, wie die ungedeckten Konti zum
mindest vor den Augen der Kontrolle abgedeckt wer-
den könnten. Allem Anschein nach fand Beck einen
Ausweg. Er wußte anzugeben, daß bei einer Schweiz-
erischen Bank die Abdeckung von Passivposten zum
mindest für kurze Zeit mit Wechseln erfolgt sei. Of-
fenbar ist hieraus der Plan gereift, diesen Weg zu
versuchen, worauf Walser Thöny um Uebersendung
von Wechseln formularen ersuchte. Thöny aber erklärte,
keine Wechseln formulare in Vorrat zu haben, worauf
Walser dann zusammen mit Nifo Beck nach Zürich
(— und von dort über Berlin nach Bukarest —) fuhr
sich dort Wechseln blankette verschaffte, dieselben blanko
unterfertigte und dann Beck übergab, damit dieser
die weitere Unterschrift Thönys nomine der Landes-
bank einhole und dann auf Grund dieses Wechsels
Geld beschaffe.

Einer dieser Wechsel über frs. 100.000.— wurde
bei Johann Friedrich Zwiß in Malans unterge-
bracht und einen zweiten in der Höhe von Frs. 50.000
vermochte Beck durch Vermittlung seines Bruders Be-
nedikt im Jänner 1927 bei der Rhätischen Bank in
Chur unterzubringen. Die Geldbeträge wurden nach
den Angaben der Angeklagten Thöny und Beck zur
teilweisen Abdeckung der oben angeführten Verlust-
konti bezw. Kredite an die früheren Mitglieder der
Zentrifrag verwendet. Da die Rhätische Bank in die

Verlängerung nicht einwilligte, mußte schon bereits im Jahre 1927 die Abdeckung durch die Sparkasse besorgt werden.

Weitere Wechsel unterzubringen hatte Beck durch Carbone versucht.

Der Angeklagte Rudolf Carbone war um die Wende 1926/1927 Prokurist bei der Holzhandels U. G. in Zürich und wurde mit Beck durch private Geschäfte mit dieser Aktiengesellschaft bekannt.

Da er aus dem ganzen Lebensaufwand Carbones der im Grand-Hotel Dolder wohnte und nach seinen eigenen Angaben einen durchschnittlichen Tagesaufwand für seine persönlichen Bedürfnisse von Frs. 100 hatte, der außerdem Beck gegenüber angab, eine monatliche Rente von RM. 2000.— zu haben, die er aber gegenwärtig vorausbezogen habe, diesen als einen schwer reichen Menschen betrachtete, der außerdem einen großen Bekanntenkreis habe und als präsumtiver Schwiegersohn des Kammerpräsidenten Rünzig über hervorragende Beziehungen verfüge, glaubte Beck, in ihm die geeignete Persönlichkeit gefunden zu haben, weitere mit den Unterschriften Walfers und der Sparkassa verfehene Akzepte diskontieren zu lassen.

Carbone versuchte nun auch an verschiedenen Stellen solche Wechsel unterzubringen, hatte aber damit keinen Erfolg. Beck, Carbone und Thöny kamen nun dahin überein, die Beschaffung von Geld dadurch zu versuchen, daß von der Sparkassa Bürgscheine ausgestellt wurden, auf Grund deren die Beschaffung von Geld ermöglicht werden sollte. Niko Beck hatte von Franz Thöny diese Bürgschaftserklärungen erhalten und Carbone übergeben, der nun verschiedentlich, so auch nach seinen Angaben in Paris auf Grund dieser Bürgschaftsverpflichtung Geld aufzunehmen versuchte. Der Betrag war aber nach Auffassung Carbones zu hoch gegriffen, — die Bürgschaft lautete auf Frs. 100.000.— — und so versuchte man es mit einer Bürgschaftserklärung in der Höhe von Frs. 25.000.— welche der Angeklagte Beck dem Carbone übermittelte.

Carbone begab sich mit dieser Bürgschaftserklärung nach Paris, wo er den ihm von früher her bekannten südamerikanischen Versicherungsagenten Wallerstein zu treffen hoffte, aber nicht antraf, weshalb er wieder nach Zürich zurückkehrte. Als Carbone dort erfuhr, daß sich Wallerstein in Amsterdam befindet, mietete er rasch entschlossen, da er ja immer und viel Geld brauchte, ein Flugzeug, um Wallerstein in Amsterdam aufzusuchen. Unterwegs wurde aber Carbone übel, er mußte deshalb in Basel vom Flugzeug in einen Schlafwagen erster Klasse umsteigen, während der Fahrt in der Richtung nach Amsterdam kommt Carbone Nachricht zu, Wallerstein befindet sich in Zürich. Er unterbrach deshalb die Fahrt und fuhr wieder im Schlafwagen erster Klasse nach Zürich zurück, um dort, wohl ausgeruht, sofort mit Wallerstein verhandeln zu können.

Tatsächlich kam nun dort auch der Darlehensvertrag auf Grund der Bürgschaft über 1100.— engl. Pfund = ungefähr Frs. 25 000.— zustande, dieser Betrag wurde Carbone in zwei Teilbeträgen ausbezahlt.

Nach Angaben der Angeklagten Beck und Thöny hätte der Betrag der Sparkassa zugeführt werden sollen, nach Angabe Carbones war er ausschließlich als Spesendeckung zu verwenden.

Dieser Behauptung Carbones vermochte jedoch der Gerichtshof keinen Glauben beizumessen, weil es vollkommen unwahrscheinlich erscheinen muß, daß der in Geldnöten befindliche Sparkassaberwalter und Beck, welcher letzterer die Verhältnisse kannte, einen so großen Spesenbetrag zusichern könnten, ohne selbst in dringender Not etwas davon zu erhalten. Vielmehr nahm der Gerichtshof als erwiesen an, daß Carbone aus der Art und Weise der Ausstellung der Bürgschaftsurkunde = Uebernahme einer Bürgschaftsverpflichtung ohne Nennung des Schuldners und Gläubigers = erkannte und erkennen mußte, daß die Ausstellung einer solchen Bürgschaftsurkunde in legaler Weise nicht geschehen könne.

Bediente sich Carbone trotzdem dieses Instrumentes zur Beschaffung eines Darlehens auf Grund dieser Bürgschaftserklärung und behielt er die Gelder für sich, dann machte er sich der Mitschuld an dem von Thöny begangenen und von Beck unterstützten Betrüge an der Sparkassa schuldig, weil er durch absichtliche Herbeischaffung von Mitteln Vorschub gegeben und zur sicheren Vollstreckung der strafbaren Handlung beigetragen hat.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Angeklagten Niko Beck, dem außerdem noch zugegebener- und erwiesenermaßen die tatsächliche Kenntnis der Ungesetzlichkeit der Handlung Thönys voll bewusst war. Der Angeklagte Beck gibt selbst zu, sich dessen wohl bewusst gewesen zu sein, daß Verwalter Thöny bei all den angeführten Geschäften bezw. Begangenschaften insbesondere bei seinen Blanco- Ausstellungen sich in Widerspruch setzte zu dem im Sparkassa- Gesetz und Sparkassa- Reglement festgelegten Bestimmungen und insbesondere war es ihm klar, daß Thöny diese Blanco- Akzepte und Blanco- Bürgschaften ausstellte, ohne dem Verwaltungsrat hievon Kenntnis zu geben.

Der Verantwortug Carbones, er habe diese Art der Geldbeschaffung als ein vollkommen in Ordnung gehendes Bankgeschäft angesehen, und von der Unerlaubtheit keine Kenntnis gehabt, vermochte der Gerichtshof umso weniger Glauben beizumessen, als Carbone selbst angab, den Auftrag gehabt zu haben, Versuche zur Beschaffung des Geldes bei bekannten Schweizer Banken, nicht zu unternehmen, woraus allein schon bei ihm allermindest der Verdacht unerlaubter Handlungen hätte entstehen müssen.

Die Beschaffung des Betrages von Frs. 100 000.— auf Grund der Bürgschaftserklärung Thönys namens

der Sparkasse unterblieb ausschließlich deshalb, weil sich ein Geldgeber bei der Höhe dieses Betrages nicht fand. Es haben aber die Angeklagten zur wirklichen Ausübung führende Handlungen unternommen und die Vollbringung des Verbrechens ist nur wegen Unvermögenheit unterblieben. Die Angeklagten mußten daher in diesem Punkte des versuchten Betruges schuldig erkannt werden.

Carbone hatte in seiner übergroßen Freude darüber nun eine Beschäftigung mit großem Ertrage gefunden zu haben, und auch zum Teil wegen persönlichen Differenzen in der Holzhandels A. G. seine dortige Stelle aufgegeben und sich ausschließlich mit der Suche nach Geld befaßt.

Die Unterbringung von Wechseln oder Aufnahme von Darlehen gegen Bürgschaft der Sparkassa in der Schweiz erschienen ihm unmöglich einerseits, weil er ja bei bekannten Banken nicht anknöpfen durfte, andererseits zog es ihn auch mehr nach Berlin.

So konnte er denn im Juni 1927 berichten, daß er dort die Möglichkeit, gegen Wechsel Geld zu bekommen, gefunden habe.

Thöny vermochte sich aber nicht dazu zu verstehen die Wechsel direkt Carbone zuzusenden, andererseits aber wollte er doch auf diese Angebote eingehen, weil seine verschiedenen Rufe nach Geld an den in Rumänien weilenden Angeklagten Walser ungehört verhallten, er aber durch die knappen Mittel der Sparkassa und die bedeutenden, durch die unredlichen Machenschaften verursachten Verpflichtungen der Sparkassa immer mehr in die Enge geriet.

Als Thöny am 27. April 1927 von seinem unmittelbaren Vorgesetzten, Verwaltungsratspräsidenten Dr. Wilhelm Bed, auf Grund von Gerüchten wegen Beziehungen der Landesbank zum rumänischen Klassenlotteriprojekte zur Rede gestellt wurde, bezw. worden war, wobei Thöny, der Wahrheit widersprechend, die an ihn gestellte Frage verneinend beantwortet hatte, ersuchte Thöny Walser, von Rumänien nach Vaduz zu kommen, doch Walser antwortete, er mache dies nur, wenn Thöny die Verantwortung für das Scheitern des ganzen Projektes auf sich nehmen wolle.

Die Lage, in der sich Thöny mit seiner Kassa befand, war eine äußerst mißliche und brachte Thöny selbstverständlich in fortwährende Beunruhigung und Aufregung, da ununterbrochen das Gespenst der Aufdeckung der ganzen pflichtwidrigen Machenschaften auf seiner Seite ihm vorschwebte.

Der Wechsel der rhätischen Bank per Frs. 50.000 war verfallen und bei Zwicky hatte er nur gegen Bezahlung von Frs. 2000.— Verlängerung erhalten. So mußte er, weil auch die von Walser längst versprochenen hohen Summen zur Abdeckung aller Ungehörigkeiten noch nicht und immer nicht eintrafen, sich wieder anderweitig um Geld umsehen. Deshalb

übergab er Blanco-Wechsel an Niko Bed und sandte diesen damit zu Carbone nach Berlin.

Carbone hatte dort durch Vermittlung eines gewissen Waldemar Millner, eines heimatlosen Russen ohne Paß und eines gewissen Herrn Finkelstein die Hintertüren zur Bußebank A. G. in Berlin zu öffnen verstanden. Dort wurden nun zwei Wechsel zu je Frs. 60.000.— untergebracht.

Angeschuldigter Thöny hatte die Wechsel blanco akzeptiert und Niko Bed bevollmächtigt und beauftragt, die Wechsel nach Belieben und Gutdünken auszufüllen. Die beiden Wechsel über je Frs. 60.000.—, zusammen Frs. 120.000.— gelangten nun bei der Bußebank zur Diskontierung.

Von dem nach Abzug aller Spesen verbleibenden Diskonterlös von RM. 88.402.60 erhielt Niko Bed für die Sparkassa RM. 61.000.— Finkelstein an Provision RM. 10.000.— und Waldemar Millner RM. 4.000.—.

Den Rest von RM. 13.398.— behielt Carbone wieder für sich.

Der Geldbedarf der Sparkassa war damit immer noch nicht gedeckt. Carbone mußte zwei weitere Wechsel zu RM. 75.000.— bei der Deutsch-Osterr. Ung. Anschluß-Bank in Berlin zur Diskontierung bringen.

Der Diskonterlös von RM. 133.156.25.— verteilte sich auf Bed für die Sparkassa mit RM. 90.000 Provision an die Anglo-Deutsche Commerce Company RM. 12.750.— und Provision an Waldemar Millner RM. 6.000.—.

Carbone behielt auch hier den Rest von RM. 24.406.25 für sich.

Alle diese Summen genügten aber immer noch nicht, um den ganzen dringenden Bedarf der Sparkassa, der durch die strafwürdige Tätigkeit der vier Angeklagten bei der Sparkassa hervorgerufen wurde, vollends zu decken. Zudem waren inzwischen bereits die beiden Wechsel zu Frs. 60.000.— der ersten Diskontierung fällig und mußte auch hierfür Deckung gesucht werden. Es kam daher zu einer neuerlichen Diskontierung von zwei Wechseln a Frs. 186.000.—.

Nach Abzug aller Spesen und Abdeckung der vorerwähnten zwei Wechsel auf die erste Diskontierung verblieb lediglich ein Diskonterlös von RM. 143.000. Davon gingen an Walser nach Rumänien 15.000.—, 45.000.— an Bed für die Sparkassa, 20.000.— an W. Millner als Provision und 4000.— ebenfalls als Provision an Gräfin Oberstadt, den Rest von RM. 59.000 verwendete Carbone wieder für sich.

Aus diesen drei Diskontierungen hat Carbone für sich RM. 97.000.— bezogen, wovon er aber auch sehr erhebliche Spesen für Telefon, Reisen und dgl. für

sich und Millner bestritten haben will. Ebenso will er für Deckung privater Auslagen RM. 20.000.— mit spezieller Zustimmung des Beck und Thöny verwendet haben. Beck und Thöny bestreiten, Carbone je die Erlaubnis hiezu gegeben zu haben.

Carbone lehnte in allen diesen Fällen jedwede böse Absicht ab, behauptet in allen Transaktionen nur vollkommen legale Bankgeschäfte gesehen zu haben u. gibt überdies noch vor, er habe sowohl von Nifo Beck als auch von Thöny Franz jeweils die Zustimmung zur Entnahme aller oben angeführten Beträge aus den der Sparkassa aus den Diskontierungen zugeflossenen Geldern gehabt.

Thöny und Beck bestreiten dies auf das eufschiedenste, auch bei Gegenüberstellung und verweisen darauf, daß sie zur Entnahme so großer Beträge die Zustimmung niemals hätten geben können.

Daß von vorneherein derart große Beteiligungsgelder zugesichert worden wären, konnte der Gerichtshof nicht als glaubwürdig ansehen, dazu kommt, daß vor der Diskontierung der zwei mal Frs. 186.000.— bei der Buße-Bank Carbone an Franz Thöny am 2. Juli 1927 die zugegebenermaßen vollkommen unrichtige und unwahre Mitteilung gemacht hatte, er habe von einer amerikanischen Gesellschaft der General- Electric- Company eine Offerte von 1½ Millionen Dollar für seine Dia- Carbone- Bogenlampen- Patente, er wolle aber mit diesem Betrage einen Vertrag noch nicht abschließen, weil er mehr zu bekommen erwarte.

Carbone erschien am 16. 17. Juli 1927 mit Waldemar Millner, welcher nach Geständnissen der Angeklagten mit einem Grenzschein zu Unrecht in die Schweiz und nach Liechtenstein gekommen war, in Vaduz, wo ihm nach den Angaben des Angeklagten Thöny und des Angeklagten Nifo Beck mit aller Deutlichkeit und Unmißverständlichkeit die tatsächliche und rechtliche Lage der Sparkassa und ihres Verwalters mitgeteilt wurde.

Da die Verwertung der Dia- Carbone- Patente als außerordentlich gewinnbringend geschildert wurde, wobei übrigens Carbone bewußt unrichtige Angaben über die ihm zustehenden Verfügungsrechte hinsichtlich der Patente gemacht hatte, verstand sich Thöny dazu, ihm aus den Diskonterlösen Geld zur Verwertung dieser Patente zur Verfügung zu stellen. Dies hat auch der Gerichtshof als der Tatsache entsprechend angenommen. Hiegegen aber als festgestellt erachtet, daß die Verwertung der von Carbone betrügerisch erworbenen Geldbeträge eine andere wurde, als die von Carbone versprochene und zugesagte; insbesondere zur Abdeckung privater Verbindlichkeiten Carbone, zur Zahlung ungeheurer Provisionen, so insbesondere an Waldemar Millner, um denselben dafür zum Schweigen zu bringen, daß er Thöny offenbar übertriebene Angaben über seine Anrechte am Bogenlampen- Patent gemacht habe; ferner zur Führung

eines außerordentlich luxuriösen Lebenswandel, Gelage, Anschaffung von Autos in Berlin, Wiederverkauf nach kurzer Zeit und Anschaffung eines neuen Wagens u. s. w.

Es hat also der Gerichtshof als erwiesen angenommen, daß Carbone sich der listigen Vorstellungen und Handlungen Thönys und Beck und der Schädigungsabsicht dieser beiden voll bewußt war, ferner durch sein eigenes Geständnis, daß er durch absichtliche Herbeischaffung von Mitteln, Hintanhaltung von Hindernissen Vrschub gegeben, Hilfe geleistet und zur sicheren Vollstreckung des Verbrechens beigetragen und außerdem über einen Anteil am Gewinn und Vorteil sich einverstanden hat.

Zu dieser Ueberzeugung mußte der Gerichtshof umsomehr kommen, als sich im Zuge der Verhandlungen herausstellte, daß die Angaben Carbone über seine Beteiligung an den von seinem Vater ererbten Lampenpatente, tatsächlich auf Unwahrheit beruhen. Zu dieser Ueberzeugung mußte der Gerichtshof insbesondere auch kommen, weil aus den, wenn auch vielleicht nicht in allen Punkten vollkommen zutreffenden Zeugenaussagen Dr. Steiner und Frau Gertrud Carbone- Quinke deutlich zu ersehen ist, daß er, (Carbone) in seinen Verfügungsrechten über die Patente zum allermindesten weitgehend beschränkt war. Carbone selbst mußte dies in der Schlußverhandlung zugeben indem er auf Befragen erklärte, er hätte ohne seine Schwester und seine Mutter hinsichtlich der Dia- Carbone Lampenpatente nichts unternehmen können, wohl aber könne er inhibieren.

Die aus den Vertragsabschriften mit Rörting- Mathiesen und mit der U. E. G. abgeschlossenen Verträge gezogenen Folgerungen erwiesen sich aus den verlesenen Aktenstücken zum allergrößten Teil als unrichtig. Damit aber waren die Grundlagen für die Behauptung Carbone, er sei guten Glaubens gewesen erschüttert und konnte der Gerichtshof keine Zweifel mehr darüber haben, daß Carbone bewußt in Täuschungs- und Schädigungsabsicht gehandelt hatte.

Im Herbst 1927 war Nifo Beck in Berlin. Nach seinen Angaben wollte er, weil er das Vertrauen in Carbone verloren hatte, unter Umgehung seiner Person mit der Buße-Bank verhandeln.

Gartenbauunternehmer Rathe in Steinförde, einem kleinen Dörfchen in Mecklenburg- Strelitz, wollte ein Darlehen von Frs. 125.000.— aufnehmen, das nun auch, wie die übrigen verlustreichen Geschäfte nur von größtem Vorteile sein sollte für die Sparkassa. Beck trat im Einverständnis mit Thöny diesem Geschäfte bei und übergab der Buße- Bank einen Wechsel über Frs. 250.000.—, wovon die Hälfte zur Finanzierung Rathes, die andere Hälfte zur Verfügung der Sparkassa verbleiben sollte. Tatsächlich wurde auch ein Betrag von rund RM. 90.000.— der Sparkassa gutgeschrieben. Auf einem Sperrkonto bei der Buße- Bank soll diese Gutschreibung erfolgen. Der Betrag sollte später nach dem bei der Schlußver-

handlung bestrittenen, vorher teilweise zugegebenen Ungaben der Buße-Bank zum Ankauf von Buße-Bank-Aktien verwendet werden. Da sich das Geschäft mit Rathe zerschlagen hatte, wurde der hiefür bestimmte Betrag Beck übergeben und auf Veranlassung Beck's auf sein Deckkonto beim Schweiz. Bankverein in Zürich überwiesen, wo von Thöny und Beck einverständlich darüber verfügt wurde.

Der Wechsel von Frs. 250.000.— wurde dann der Basler Handelsbank in Zürich übergeben und wurde von dieser dann die Bezahlung gefordert und Thöny mußte nun tatsächlich aus den der Sparkassa zur Verfügung stehenden Geldern die Zahlung bewerkstelligen.

Das mißglückte Rathe-Steinförde-Geschäft hatte insoferne ein Nachspiel, als es zu einer Trübung des Verhältnisses zwischen Niko Beck und Rudolf Carbone geführt hatte. Niko Beck war durch Einflüsterungen Millners auf den großen Aufwand Carbone's aufmerksam gemacht worden und wollte diesen deshalb allmählich abschütteln, während aber Carbone seine Beiseitstellung bei diesem letzten Geschäft sehr unliebsam vermerkte. Aus dieser Unlässe kam es eines Tages im Büro der von Carbone selbst gegründeten Gesellschaft Amroc in Berlin in den Räumen der Bußebank zwischen den beiden zu heftigen Auseinandersetzungen, in deren Verlauf Niko Beck gegen Rudolf Carbone tätlich wurde. Carbone wurde dann von Beck gezwungen, ein schriftliches Geständnis zu unterfertigen, das folgenden Wortlaut hatte:

„Ich habe wissentlich, unter falschen Angaben bei Ihnen Kreditbeträge aufgenommen, die angeblich zur Verwertung der Dia-Carbone Patente verwendet werden sollten. Ich habe die auf Grund Ihrer Wechsel-Verpflichtungen flüssig gemachten Gelder nicht, oder nur zu einem ganz kleinen Teile bestimmungsgemäß verwendet.

Ich anerkenne hiemit ausdrücklich, bewußt eine strafbare Handlung begangen zu haben.

Des weitern erkläre ich, daß ich sie absichtlich über Verhandlungen bezgl. der Dia-Carbone Patente irreführt habe, um für meine Privatbedürfnisse, insbesondere auch zur Bezahlung alter Verbindlichkeiten von Ihnen Geld herauszubekommen.“

Dieses Geständnis spricht unzweideutig für die Schuld Carbone's. Die Tatsache, daß Carbone die aus den Diskonterlösen für sich genommenen Gelder zugeständenermaßen zum allergeringsten Teil für die Bogenlampensache und zur Hauptsache zur Tilgung alter Schulden, zur Gründung der Amroc und zu privaten Anschaffungen, wie Autos, zur Haltung einer Wohnung, deren Miete im Monat 800.— Mark kostete &c. verwendete, läßt den zwingenden Schluß zu, daß Carbone schon im Zeitpunkte der Darlehensenthebung

sich in keiner Weise mit der Absicht trug, die Gelder zum vorgegebenen Zwecke der Verwertung der Dia-Carbone-Lampenpatente zu verwenden, sondern sich damals bewußt falscher Angaben bediente, um Thöny in Irrtum zu führen und unter Ausnützung dieses Irrtums von ihm die Geldbeträge zu erhalten.

Das Geständnis, wie vorstehend wiedergegeben, datiert vom 9. Jänner 1928. Carbone will daselbe wenigstens nicht im vollen Umfange gegen sich gelten lassen, er erklärt, daß daselbe aus der damaligen tatsächlichen Lage heraus, geschrieben worden sei. Er habe nämlich erfahren, daß Beck und Thöny hinter seinem Rücken in Berlin versucht hätten, unter Ausnützung der von ihm gebrachten Beziehungen Gelder zu beschaffen und Geschäfte zu tätigen. Dies habe ihn veranlaßt, den vom 4. Jänner 1928 datierten Brief an Thöny zu entwerfen, in welchem er auf die Unstatthaftigkeit der Wechselausstellungen durch Thöny aufmerksam machte, mit Enthüllung dieser Macheschaften drohte und die Einlösung der sämtlichen mit seinem Obligo versehenen Wechsel vor Verfall forderte und sich rühmte, daß es ihm zu verdanken sei, daß die Wechseltransaktionen ohne Bekanntgabe der Satzungen der Sparkassa haben durchgeführt werden können.

Diesen Brief, den Carbone nicht absandte, sondern offen auf seinem Pulte im Büro der Amroc liegen ließ und der Beck und Thöny davor abhalten sollte, ohne seine Mitwirkung weitere Geschäfte zu tätigen, habe Beck zufällig entdeckt und gelesen. Er sei darüber äußerst empört gewesen und habe verlangt, daß er (Carbone) das von Beck verfaßte Geständnis vom 9. Jänner 1928 unterschreibe. Er (Carbone) habe dies deshalb getan, um mit Beck wieder Frieden zu schließen, weil er Beck, bezw. die Landesbank für ein neu aufgetauchtes Projekt, nämlich das Coburg-Geschäft gewinnen wollte.

Tatsächlich waren auch Carbone und Beck in wenigen Tagen wieder gute Freunde.

Festzustellen ist, daß Carbone das vorbezeichnete Geständnis vom 9. Jänner 1928 von Beck nicht am Tage des Zusammenstoßes mit Carbone in den Amroc-Räumen zur Unterschrift vorgelegt wurde, sondern Beck ließ noch eine Nacht vergehen und hat also erst, wie es überhaupt seine Gewohnheit war in geschäftlichen Dingen, nach reiflicher Ueberlegung Carbone das Geständnis vorgelegt und nicht im ersten Impuls.

Aus dem vorerwähnten Briefe vom 4. Jänner 1928 geht hervor, daß Carbone, um die Macheschaften der Mitbeschuldigten Thöny und Beck wußte, und daß ihm das Unstatthafte der getätigten Wechseltransaktionen bekannt war, ergibt sich auch aus dem Zugeständnis Carbone's, daß anlässlich der Verhandlungen zwischen Carbone und Waldemar Millner einerseits und Thöny und Beck andererseits Mitte August 1927 in Vaduz von Thöny das Bankgesetz und Reglement der Landesbank vorgelegt wurde und dabei von der engen Kompetenzlimitierung des Verwalters die Rede war, worauf dann geraten wurde, daß bei den Wechsel-

Plazierungs-Versuchen von diesem Bankgesetz „vorsichtigerweise“ kein Gebrauch gemacht werden sollte. Carbone gibt auch zu, daß ihm die engen Ausmaße der Bankverhältnisse durchaus bekannt waren und daß es ihm auffiel, daß diese kleine Bank Privatspekulationen Walfers in einem solchen Umfange finanziere. Auch die weitgehenden Darlehensgewährungen an ihn seien ihm als abnormal vorgekommen, sodaß er sich zeitweise wenigstens subjektiv bewußt gewesen sei, daß bei diesen Transaktionen und Machenschaften etwas nicht in Ordnung sein müsse. Seine Zweifel hätten sich aber wieder vorübergehend zerstreut, als die Wechselplazierung bei seriösen Banken, wie bei der Oesterreichischen Kreditanstalt vorgenommen werden könnten. Die Weisung, daß die Wechselplazierungen nicht in der Nachbarschaft Liechtensteins vorgenommen werden dürfen, sei ihm nicht als etwas Besonderliches vorgekommen, weil er sie dahin interpretierte, daß die Landesbank ihre Rumänenpläne nicht in der Nachbarschaft bekannt geben wolle.

Die ständigen Geldberlegenheiten Walfers und die Notlage Thönns in der Sparkassa riefen nach stets neuen Mitteln und zwangen, weitere Hilfsquellen aufzusuchen.

Da tauchte um Beginn des Jahres 1928 durch Alexander Justus die Möglichkeit auf, ein großes Geschäft zur Durchführung zu bringen. Es handelte sich um die Uebernahme der Liegenschaften der Familie Coburg, welche vom Bodenamt der Tschechoslowakei beschlagnahmt worden waren.

Anfangs Jänner 1928 kam Anton Walfers, der auf seiner dritten Reise nach Rumänien begriffen war, in Begleitung des Niko Bed nach Berlin. Dort wurden Walfers und Bed durch Carbone, der bis dahin mit der Plazierung der Akzente der Liechtensteinischen Landesbank tätig gewesen war, mit Alexander Justus, Kaufmann aus Berlin-Wilmersdorf und mit Werner Schmidt, Kaufmann, Inhaber eines Geschäftes in Köln, Käsenstraße 28 befannt.

Alexander Justus und Werner Schmidt legten Walfers und Bed, das von ihnen inszenierte Coburg-Geschäft dar. Niko Bed war allerdings schon etwas früher auf das nämliche Geschäft gestoßen.

Das Coburg-Geschäft hatte als Hintergrund den Erwerb der vom tschechischen Staate den Coburger-Prinzen Cyrill von Bulgarien und Josias v. Sachsen-Coburg und Gotha beschlagnahmten ausgedehnten Waldbesitzungen in der Tschechoslowakei.

Der Kaufmann Werner Schmidt hatte durch Verträge v. 6.12.1926 u. 14.10.1927 von den Anwärtern des Prinzlich Coburg-Roharischen Familien-Fidei-Kommisses die in der Tschechoslowakei gelegenen und dort vom Bodenamte in Prag beschlagnahmten Güter in einem Ausmaße von ca. 330.000 Morgen käuflich erworben. An den Kaufpreis war von Werner Schmidt eine Anzahlung geleistet worden.

Der Rest des Kaufpreises hätte in periodischen Abzahlungen getilgt werden sollen. Er gründete daher, um sich die nötigen Gelder zu beschaffen, die Investing Corporation, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin. Es war dies am 6. Dezember 1927. An dieser Gesellschaft war beteiligt Alexander Justus, Kaufmann in Berlin-Wilmersdorf. Als Geschäftsführer an der Spitze der Investing-Corporation G. m. b. H. Justizrat Dr. Gerhart Bollert, Berlin W. 8, Ranonierstraße 40.

Eingebracht in diese Gesellschaft wurden die Vertragsrechte, welche beiden Gesellschaftern Schmidt u. Justus auf Grund der Coburg-Verträge zustanden. — Geldmittel besaß die Gesellschaft nicht. —

Zu Anfang des Monats Jänner 1928 wurde Justizrat Dr. Bollert mit Rudolf Carbone befannt.

Dieser gab Dr. Bollert vor, daß er sehr gute Beziehungen zu Spar- und Leihkassa für das Fürstentum Liechtenstein in Vaduz besitze. Carbone führte nun Anton Walfers und Niko Bed bei Justizrat Bollert ein und es begannen die Verhandlungen über die Bedingungen eines von der Liechtensteinischen Landesbank der Investing-Corporation zum Zwecke der Finanzierung des Coburg-Geschäftes zu gewährenden Kredites.

Walfers will anfänglich zu diesem Geschäftes kein Zutrauen gehabt haben. Erst als Justizrat Bollert als angesehenere Berliner Rechtsanwalt sich um die Sache lebhaft interessierte und versichert habe, daß Rechtsanwalt Dr. Norbert Giller aus Prag, der an den Verhandlungen mit Walfers und Bed ebenfalls teilgenommen hatte, in der Tschechoslowakei erstklassige Verbindungen besitze, und bereits früher einmal einen ähnlichen Großfall für ihn in Prag günstig erledigt habe, mit dem zur Freigabe der sequestrierten Coburgischen Gütern zuständigen Umststellen in erfolgreiche Föhlung zu treten in der Lage sei, habe er sich auf diese Angelegenheit eingelassen, es sei ihm und Bed zunächst eine Gewinnbeteiligung von 30 %, später von 35 % aus dem Coburg-Geschäft offeriert worden, für den Fall, daß die Liechtensteinische Landesbank einen Kredit von 1.5 bis 2 Millionen R. Mark zur Verfügung stelle.

Kurz daraufhin kam es zu einem von Justizrat Dr. Bollert ausgefertigten Vertragsentwurf zwischen der Investing-Corporation und der Liechtensteinischen Landesbank bezw. Walfers und Bed, die sich als die bevollmächtigten Vertreter der Liechtensteinischen Landesbank ausgegeben hatten.

Der Wortlaut des Vertragsentwurfes ist folgender:

Zwischen der Spar- und Leihkassa für das Fürstentum Liechtenstein (Liechtensteinische Landesbank) mit unbeschränkter Landesgarantie, Vaduz in Liechtenstein (hier im Ver-

trage kurz Liechtensteinische Landesbank genannt), vertreten durch die Herren Niko Bed und Walser und der Investing Corporation, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin W. 8, Kanonierstraße 40. (hier im Vertrage kurz Investing Corporation genannt) vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Justizrat Dr. Bollert, ist heute folgender Kreditvertrag vereinbart worden:

§. 1

Die Liechtensteinische Landesbank gewährt der Investing Corporation einen Kredit bis zum Höchstbetrage von 2.000.000. — Goldmark (zwei Millionen Goldmark), welcher ausschließlich dazu dienen soll, um das sogenannte Coburg-Geschäft zu finanzieren und zum Abschluß zu bringen. Die Liechtensteinische Landesbank wird diesen Kredit hauptsächlich durch Akzepte zur Verfügung stellen, welche von der Landesbank zu akzeptieren, mit einer Lauffrist von drei Monaten auszustatten und je auf Verlangen der Landesbank bis Ende 1928 jeweils zu verlängern sind. Bei der Diskontierung dieser Akzepte ist mit den Diskontören zu vereinbaren, daß die Wechsel vor der letzten Fälligkeit nicht in Umlauf gesetzt werden dürfen.

§. 2.

Die Liechtensteinische Landesbank beauftragt hiemit Herrn Rechtsanwalt Dr. Norbert Eisler in Prag diejenigen Beträge welche zur Durchführung des Coburg-Geschäftes für notwendig sich erweisen, nachzuprüfen und alsdann seine Bewilligung zur Auszahlung dieser Beträge zu erteilen.

§. 3.

Zur Sicherstellung der Liechtensteinischen Landesbank wird Herr Alexander Justus in Berlin -Wilmerstraße Landhausstraße 67 und Herr Werner Schmidt, Köln' Käsenstraße 28 in besonderer Urkunde ihre Geschäftsanteile, die sie an der Investing Corporation besitzen, soweit darüber noch keine rechtsverbindliche Verfügung getroffen worden ist, für den obigen Kredit verpfänden.

§. 4

Der Liechtensteinischen Landesbank wird als Entschädigung für den bewilligten Kredit eine Beteiligung an dem Coburg-Geschäft in der Höhe von 30% (dreißig Prozent) eingeräumt. Die Gewinn-Berechnung er-

folgt erst nach vollständiger Durchführung des gesamten Geschäftes.

§. 5.

Sollte sich wider Erwarten die definitive Durchführung des Coburg-Geschäftes als nicht durchführbar erweisen, so ist alsdann der bewilligte Kredit fällig und zurückzahlen. Herr Werner Schmidt tritt für diesen Fall für Sicherstellung der Liechtensteinischen Landesbank alle Rechte und Ansprüche an dieselbe ab, welche ihm auf Grund der Verträge vom 5.6 Dezember 1926 und vom 13.14. Oktober 1927 mit dem Prinzen Josias von Coburg und Cyrill von Bulgarien zustehen. Zu diesen Rechten gehört insbesondere der Anspruch auf Rückerstattung der bar geleisteten vertraglichen Vorauszahlungen. Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß alle diese Rechte bereits Gegenstand des Einbringens in der Gründungsverhandlung der Investing Corporation vom 6. Dezember 1927 gewesen sind.

Dieser Vertragsentwurf ist von den Beteiligten nicht unterzeichnet worden. Hingegen sollten die darin enthaltenen Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der Beteiligten maßgebend sein.

Inzwischen hatten Walser und Bed mit Verwalter Thöny in Vaduz sich in Verbindung gesetzt. Walser erklärte Thöny die Freigabe der Coburgischen Güter in der Tschechoslovakei stehe unmittelbar bevor und es werde sich ohne weiteres ein Gewinn von Fr. 300.000 bis Fr. 400.000. — erzielen lassen.

Die beiden ersuchten Thöny um Zusendung von 12 Blankoakzepten, versehen mit der Unterschrift der Spar- und Leihkassa für das Fürstentum Liechtenstein. Thöny sandte nun im Januar 1928, angeblich in der Ansicht, aus dem sich aus dem Coburg-Geschäft ergebenden Gewinne die nötigen Mittel zur Regulierung der bisherigen z. B. aus dem Rumänen-Geschäft entstandenen Verbindlichkeiten der Landesbank zu finden, die zwölf Blanko-Akzepte nach Berlin. Von einer Diskontierung in der Nähe Liechtensteins sollte unter allen Umständen Umgang genommen werden. Aus dem Diskonterlös sollten die Verbindlichkeiten Werner Schmidts gedeckt werden.

Thöny erkundigte sich in seiner Unruhe wiederholt telefonisch bei Walser und Bed in Berlin nach dem Stande der Angelegenheit, wobei ihm von den Mitbeschuldigten immer wieder die Hoffnung gemacht wurde, das Geschäft werde perfekt, ein Risiko bestehe nicht, es werde ein großer Gewinn resultieren.

Die genannten 12 Akzepte gelangten hierauf durch Vermittlung des Carbone und des ältesten Sohnes des Alexander Justus, dem Kaufmann Georg Justus,

in die Hände des Justizrates Dr. Bollert. Es handelt sich um Blanko-Akzente, welche Justizrat Bollert für die Investing-Corporation G.m.b.H. ausstellte und girierte und sie alsdann dem Alexander Justus treuhänderisch übergab, der ihm versprochen habe, genaue Mitteilung über die eingekesselten Beträge und Verfalldaten, sobald die Diskontierung durchgeführt sei, zu machen und den Erlös für die Investing-Corporation zur Verfügung zu stellen. Bollert will bei der Aushändigung der Akzente an Justus zur Bedingung gemacht haben, daß die Gesamtsumme der auszusprechenden Wechselbeträge die Höhe von zwei Millionen Reichsmark nicht übersteigen dürfe; er will dann von Justus und Carbone keinen Bericht mehr erhalten haben, bis am 1. März 1928, als ihm Werner Schmidt aus Wien telefonisch mitteilte, daß die von der Investing-Corporation ausgestellten 12 Blanko-Akzente nicht nur auf 2 Millionen, sondern auf RM. 2.150.000.— ausgestellt worden seien und zwar in folgenden Beträgen:

1. RM. 200.000 per 18. 2. 1928
2. RM. 100.000 per 3. 5. 1928
3. RM. 200.000 per 6. 5. 1928
4. RM. 200.000 per 9. 5. 1928
5. RM. 200.000 per 18. 5. 1928
6. RM. 200.000 per 1. 2. 1928
7. RM. 100.000 per 1. 2. 1928
8. RM. 100.000 per 1. 2. 1928
9. RM. 250.000 per 10. 2. 1928
10. RM. 250.000 per 11. 2. 1928
11. RM. 200.000 per 18. 2. 1928
12. RM. 150.000 per 26. 2. 1928

RM. 2.150.000.—

Die Akzente 1—5 sind von der Berliner Polizei bei Justizrat Dr. Bollert beschlagnahmt worden und liegen bei den Berliner Requisitionsakten dieses Prozesses; die Akzente 6—12 lagen bei Justus und sind von Niko Bed der Sparkassa-Sanierungskommission zurückgegeben worden.

Sämtliche Akzente sind unbelastet zurückgegeben worden. Aus dieser Transaktion dürfte also der Landesbank, abgesehen von den Bezügen, welche die Beschuldigten im Zusammenhang dieser Transaktion aus Mitteln der Landesbank durch Spesen etc. gemacht haben, kein Schaden resultieren, hingegen bestand eine quantitativ sehr hohe Gefährdung der Landesbank.

Trotzdem ein Schaden wie vorerwähnt nicht entstanden ist, liegen auch bei diesem Geschäft für alle Angeklagten die Merkmale des Betruges vor, dessen Vollbringung lediglich durch Dazwischentreten eines fremden Hindernisses unterblieben ist. Das Coburg-Geschäft war von vorneherein bei der völligen Unvertrautheit der Angeklagten mit der einschlägigen Gesetzgebung der Tschechoslowakei und der Praxis des tschechischen Bodenamtes sowie bei der Höhe der erforderlichen Mittel ein höchst riskantes, das die Sparkassa in die Gefahr hoher Verluste bringen konnte.

Ein besonderes Risiko bzw. Gefährdung der Landesbank lag auch darin, daß, falls das Geschäft wohl angefangen oder auch fortgesetzt, aber nicht definitiv durchgeführt worden wäre, die Gefahr hätte entstehen können, daß bereits bar geleistete Vorauszahlungen nicht mehr hereinzubringen gewesen wären, trotz der Bestimmung des §. 5 des Vertrages, laut welchem in einem solchen Falle die Vorauszahlungen zurückzahlen wären, weil die Investing-Corporation über Geldmittel nicht verfügte.

Der Gerichtshof gelangte auf Grund des Beweisverfahrens zur Ueberzeugung, daß alle Angeklagten sich über die hohe Gefährdung der Sparkassa vollkommener im Klaren sein mußten. Insbesondere die Vereinbarung, daß die Akzente nicht in der Nähe Liechtenstein plaziert werden dürfen, und die Vernichtung der meisten auf das Geschäft bezüglichen Urkunden kennzeichnet die beabsichtigte Verheimlichung dieser Aktion vor den Augen der zur Aufsicht und zur Kontrolle berufenen Organe. Der durch nichts begründete Optimismus Wallers, der in jedem noch so obskuren Geschäft die Quelle ungeahnter Reichtümer erblickte, vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, daß er als erfahrener, und wie ihm bestätigt wurde, weitblickender Geschäftsmann wissen mußte, daß durch derartige Geschäfte der Kredit, ja der ganze Bestand der Sparkassa auf dem Spiele stand.

Die Leichtfertigkeit, mit welcher mit fremden Geldern, d.h. mit Geldern der Spar- und Leihkassa Liechtensteins hier gewirtschaftet wurde, ergibt sich schon daraus, daß dem Rechtsberater in der oben beschriebenen Coburger Angelegenheit Rechtsanwalt Dr. Norbert Eisler in Prag für die Dauer der Verhandlungen ein monatliches Salär von RM. 15.000.— zugestanden wurde.

Demselben wurden 4 Wechsel, darunter 2 auf zusammen M 300.000 in Verwahrung gegeben. Da er sich mit der bloßen Verwahrung nicht begnügte u. auf einnes dieser Akzente von Alexander Justus bereits M 5.000.— gezogen worden waren, wurde ihm ein neuer Wechsel über Frs. 25.000.— zum Diskont übergeben. Aus dessen Erlös zunächst Frs. 10.000.— an Waller nach Rumänien überwiesen wurden, Frs. 7.500.— abzüglich der Diskontspesen erhielt Dr. Eisler (davon 5000 für den Bezug des Alexander Justus) und Frs. 2.500 Niko Bed zur Deckung verschiedener Spesen.

Thöny hat sich auch in diesem Geschäft, wie immer als alleinzeichnungs- und verfügungsberechtigt aufgespielt. Immer mehr aber erweiterten sich die Gerüchte, von Unsauberkeiten bei der Landesbank und man wurde schon allgemein stutzig. Da und dort konnte man davon hören, daß etwas bei der Sparkassa nicht in Ordnung sei. Die Anfragen bei nahestehenden Banken und anderen Stellen häuften sich, und schon flatterten auch die Gerüchte in den Nachbarstaaten in diese und jene Institute. Die fürstliche Rechnungskanzlei wurde dringlich und erhob schwere Bedenken bezüglich der Vorgänge bei der Sparkassa. Sie hatte sich genötigt gesehen, zur Erklärung, daß die fürstliche Vermögensverwaltung mit den umlaufenden Verpflichtungen sich nicht identifiziert. Verwalter Thöny wurde zur Rede gestellt aber nicht nur einmal, sondern wiederholt stellte er seinem unmittelbar Vorgesetzten, dem Verwaltungsratspräsidenten Dr. W. Bed gegenüber jedes unerlaubte Geschäft bei der Sparkassa in Abrede.

Es war nun höchste Zeit für die Beschuldigten.

auf alle mögliche Weise Mittel flüchtig zu machen, um die bisherigen Transaktionen abzudecken und sei es nur vorläufig und auf kurze Zeit, um dadurch weiter Zeit zu gewinnen, und als solches Rettungsmitel tauchte wieder unter dem Einflusse des Alexander Justus, das sogenannte Nitrogengeschäft auf, von dem sich Walser goldene Tage versprach. Auf dieses Nitrogengeschäft stießen Walser Anton und Alexander Justus gelegentlich einer Reise nach Budapest.

Bei diesem Nitrogengeschäft handelt es sich um den Ankauf von Aktien einer Nitrogen- und Kunstdünger-Fabrik in Dicşö Szent Martin.

Der Beschuldigte Anton Walser macht über diese Angelegenheit folgende Angaben: Die genannte chemische Fabrik liegt auf rumänischem Territorium, ganz nahe der ungarisch-rumänischen Grenze und soll die einzige derartige Fabrik in ganz Rumänien sein. Hauptsächlich werden in dieser Fabrik Schwefelstoffs, Salpeter und Kunstdünger fabriziert. Als Hauptabsatzgebiet für die erzeugten Stoffe kommen Ungarn und Rumänien in Frage. Im Jahre 1927 sollen 1000 Waggon Kunstdünger nach Ungarn an die dortigen Landwirte abgeliefert worden sein. Das in diesem Unternehmen investierte Kapital beziffere sich auf mindestens 25 Millionen Goldkronen. Es sei auch staatliche Unterstützung dieses Unternehmens in Aussicht gestanden, weil die rumänische Regierung sich um das Werk interessiert habe, indem ihr damit die Möglichkeit der einheimischen Sprengstoffherzeugung geboten worden wäre. Eigentümerin dieses Unternehmens war eine ungarische Aktiengesellschaft in Budapest.

Ein gewisser Dr. Oskar Goldfinger in Budapest war im Besitze eines Drittels des ganzen Aktienbestandes von 250.000 Stück. Die Aktien hätten infolge der Bestimmungen eines Syndikats-Vertrages bis zum Jahre 1929 nicht en bloc verkauft werden dürfen, dagegen sei jeder Aktionär berechtigt gewesen, Unterbeteiligte zu nehmen. Dr. Goldfinger habe nun seinen Aktienbesitz, nämlich 83.000 Stück zum Preise von 3 Dollar das Stück an Werner Schmidt, Kaufmann

aus Köln verkauft. Bei Schmidt sei zu gleichen Teilen der Kaufmann Alexander Justus aus Berlin-Wilmersdorf beteiligt gewesen. Im Kaufvertrage zwischen Schmidt und Dr. Goldfinger seien eine Anzahlung und für die Restsumme Teilzahlungen vorgesehen gewesen: Schmidt sei in der Folge zahlungsunfähig geworden und den Verpflichtungen auf Zahlung der Raten gegenüber Dr. Goldfinger nicht mehr nachgekommen. Die Aktien hingegen seien sukzessive im Werte gestiegen, welchen Anlaß Dr. Goldfinger dazu benützte, vom Kaufvertrage zurückzutreten. Dr. Goldfinger habe sich bereit erklärt, die Hälfte seines Aktienbestandes, nämlich 41.500 Stück Nitrogen-Aktien mit einem Ausschlag von $\frac{1}{2}$ Dollar pro Aktie dem Alexander Justus zu liefern. Er (Anton Walser) habe nun mit Justus vereinbart, mit ihm gemeinsam die 41.500 Stück Aktien von Dr. Goldfinger zu erwerben. Die Käufer hätten bereits einen Wiederkäufer gefunden gehabt, welcher die Aktien um den Mehrpreis von einhalb bis ein Dollar pro Stück hätte abnehmen wollen. Der innere Wert der Aktie habe damals — im Frühjahr 1928 — mindestens Frs. 35. — betragen, weil die letzte Bilanz (Innenbilanz) basierend auf dem Gewinne des letzten Jahres, auf 8 bis 9 Millionen Goldfranken lautete.

Demzufolge habe er (Walser) mit einem Gewinn von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Dollar pro Aktie bestimmt rechnen können.

Mit Dr. Goldfinger sei abgemacht worden, daß der Kaufpreis in $\frac{3}{4}$ tel bis $1\frac{1}{2}$ Jahren bezahlt werden könne. Diesfalls aber hätte die Kaufsumme sichergestellt werden müssen, durch Akzente der Liechtensteinischen Landesbank, oder in anderen Werten. Der Kaufvertrag sei Brief und Gegenbrief abgeschlossen worden. Dr. Goldfinger hätte seinen Brief unterzeichnet, Walser seinerseits aber den Gegenbrief nicht ausgehändigt.

Bei diesen Vertragsverhandlungen sind dann dem Dr. Goldfinger vier Akzente der Liechtensteinischen Landesbank übergeben worden und zwar durch Carboni:

1 Akzept der Landesbank	de Fr. 30.000.—
1 Akzept der Landesbank	de Fr. 30.000.—
1 Akzept der Landesbank	de Fr. 50.000.—
1 Akzept der Landesbank	de Fr. 50.000.—

zusammen Fr. 160.000.—

Walser behauptet, daß von diesen Akzepten der Landesbank lediglich das letzte de Fr. 50.000.— dem Dr. Goldfinger als Vorschuß im Nitrogen-Geschäft bzw. als Anzahlung an die gekauften Aktien gegeben worden sei. Die anderen Akzente seien als reine Bilanz-Wechsel Dr. Goldfinger mit dem bestimmten Auftrage ausgehändigt worden, daß er die Abschnitte diskontieren lasse und den Diskonterlös zur Hälfte

der Landesbank abzuliefern habe, während der Rest ihm zufalle, jedoch mit der Verpflichtung, seinen Teil bei Wechselverfall selbst einzulösen.

Diese Spekulation erwies sich als verfehlt, denn nach den durch die Sanierungskommissionsmitglieder Rechtsanwalt Dr. Marger und Prokurist W. Fehr habe der Wert der Aktie keineswegs 3 1/2 Dollar zu jener Zeit betragen und hätten die Stücke nur zum Preise von 2 Dollar verkauft werden können. Ueberdies müsse damit gerechnet werden, daß der rumänische Staat das Unternehmen nationalisiere. In diesem Falle müßten aber bedeutende Mittel in das Unternehmen hineingesteckt werden. Das Unhaltbare der Spekulation Walsers habe offenbar darin bestanden, daß er die Möglichkeit der Zukunft mit der Wirklichkeit der Gegenwart verwechselt habe. Außerdem sei im Syndikatsvertrage der Aktienerwerb an die schwere Bedingung einer Kreditgewährung von 250.000. — Dollar geknüpft.

Dr. Goldfinger und Alexander Justus bestritten, daß Ersterer die Verpflichtung übernommen habe, den Diskonterlös aus den erhaltenen Akzepten an die Landesbank abzuliefern, vielmehr hätte er die Akzente de Fr. 30.000.— Fr. 30.000.— und Franken 50.000.— als Voranschuß auf das Nitrogengeschäft erhalten. Im übrigen habe er Frs. 50.000.— aus dem Diskonterlös an Walsers, Beck und Carbone abgeliefert.

Der als Beschuldigte einvernommene A. Justus bestätigt im Wesentlichen die Angaben Walsers sowohl was die Anlage und Ausdehnung der Nitrogen- und Kunstdüngerfabrik, die innere Bilanz und den inneren Wert der Aktien wie auch den Gegenstand des Vertrages mit Dr. Goldfinger anbetrifft. Ein Drittel der Aktien sei im Besitz der Pester-Ungarischen Kommerzbank, ein weiterer Drittel befinde sich im Besitze der Kreditbank (Rothschild-Gruppe) und der letzte Drittel sei in den Händen Dr. Goldfingers, auch Alexander Justus will das Geschäft als durchaus seriös und gewinnbringend angesehen haben. Er und Schmidt hätten bereits eine Viertel-Million in das Geschäft hineingesteckt.

Inzwischen wurden dann die Aktien gerichtlich versteigert.

Bezüglich der dem Dr. Goldfinger übergebenen 4 Akzente erklärt Alexander Justus, daß Goldfinger Fr. 100.000.— als Voranschuß für das Nitrogen-Geschäft durch Carbone erhalten habe. Er habe die sämtlichen 4 Akzente bei der Bayerischen Hypothekbank in München voll diskontieren lassen.

Fr. 100.000.— habe Goldfinger für sich selbst behalten, währenddem er Fr. 60.000.— zu Händen Carbone, Beck, Walsers und Justus abgegeben habe.

Nachdem das Nitrogen-Geschäft nicht zustande gekommen sei, habe Goldfinger die Fr. 100.000.— wieder zurückzuerstatten, zumal er aus dem ihm von ihm und Schmidt ihm (Goldfinger) geleisteten Anzahlungen genügend gedeckt sei.

Carbone gibt über die Dr. Goldfinger in Budapest überlassenen 4 Akzente der Landesbank eine von den Versionen Walsers und Justus abweichende Darstellung. Nach seinen Angaben sind die ersten drei Akzente von ihm Dr. Goldfinger übergeben worden mit der Bestimmung, daß der Wechselersatz nach Abzug der Diskontspesen zur Hälfte als Anzahlung auf das Nitrogen-Geschäft zufalle. Bei Nichtzustandekommen des Nitrogen-Geschäftes hätte allerdings Goldfinger seinen Teil, also die Hälfte der Wechselsummen, selbst zu bezahlen, welcher Fall nun tatsächlich wegen des Scheiterns des Geschäftes eingetreten sei. Der letzte Abschnitt über Frs. 50.000.— sei vollständig als Voranschuß auf das Nitrogen-Geschäft an Dr. Goldfinger übergeben worden. Die Hälfte des Diskonterlöses aus den ersten drei Abschnitten hat Dr. Goldfinger tatsächlich an die Angeklagten abgeliefert. Nach der übereinstimmenden Sachdarstellung von Walsers, Beck, Carbone und Justus floßen aus diesen Geldern ca. 25.000.— S. an Carbone, 14.000.— S. an Walsers und Beck und zwei mal 3.000.— S. an Hugo Thöny in Bukarest, den Rest behielt Justus.

Diese Unterhandlungen bezüglich des Nitrogen-Geschäftes spielten sich im Mai 1928 in Budapest ab. Drei weitere Akzente von zwei mal je Frs. 50.000.— und ein weiteres von Frs. 100.000.— gelangten ebenfalls zur Diskontierung.

Ein weiteres Akzept von Frs. 50.000.— wurde an Dr. Sigmund Justus gegeben, der es wieder zurückgab.

Zwei weitere Wechsel von zusammen Frs. 350.000 wurden bei Dr. Süegh, Notar in Budapest hinterlegt.

Die weiteren Versuche, Akzente zu diskontieren, sind nur mehr zum Teil gelungen. So wurden von zwei Akzepten über je Frs. 300.000.— eines nicht untergebracht und wieder zurückgegeben; ein anderes mit 10.000.— Pengö belastet, deponiert bei der Holzbank in Budapest.

Ein weiteres Akzept von Frs. 10.800.— ist bei der Sparkassa Koloska mit 5.800.— Pengö belastet.

Bei all diesen Akzeptverschiebungen waren die Angeklagten Walsers, Beck und Carbone in gleicher Weise beteiligt und Thöny figurierte wieder als Alleinzeichnungsberechtigter.

Die absolute Unkenntnis aller vier Angeklagter über die Bilanzen und den inneren Wert der Nitrogen-Aktiengesellschaft, die ganz ins Blaue gehende Finanzierung dieses Geschäftes drängte auch hier dem Gerichtshof die volle Ueberzeugung von der bewußten Schädigung sowie von der Verheimlichung des ganzen Geschäftes durch die Angeklagten auf.

Die von ihnen bestrittene Schädigungsabsicht wird schon durch den Umstand erwiesen, daß wenigstens Walsers, Beck und Carbone ihren großen Verbrauch und Aufwand aus den ertrogenen Geldern deckten.

Die Bezüge der einzelnen Beschuldigten aus den Wechsel-Diskonterlösen und den Bürgschaften der Landesbank waren nach dem Ergebnisse einer Zusammenstellung des Untersuchungsrichters folgende:

Einzahlg. v. Dr. C. Bed Fr. 500.—
Beni Bed 1682.65 2 182.65

Somit verbleiben Fr. 12 296.45

1. Der Beschuldigte Franz Thöny hat nach den Ergebnissen der prozessualen Erhebungen für sich privat oder für seine Familie nachweisbare Vorteile an Geld oder in anderer Art aus den eingeklagten Operationen nicht gezogen.

Zu diesen Bezügen Bed's bei der Landesbank kommen die Bezüge beim Schweizerischen Bankverein aus dem auf seinem Namen geführten Konto, über den der Großteil der Wechseldiskonterlöse, so fern sie der Landesbank zukommen sollten, geführt wurde.

2. Der Beschuldigte Niko Bed hat während der Zeit seiner Tätigkeit für Walser und Thöny, d. i. seit Ende 1926 für seine Spesen sowie für seinen eigenen und seiner Familie Unterhalt sukzessive Gelder aus den Wechsel-Diskonterlösen erhalten.

Aus diesem Konto sind in diesem Zusammen hervorzuheben die Vergütungen an die Ehefrau des Beschuldigten Niko Bed, Frau Ida Bed-Siebi, nämlich:

Wenn auch nicht vollständig, so doch zum größten Teil sind die Bezüge des Niko Bed aus dem von Thöny bei der Landesbank geführten Konto sowie aus dem Kontoauszug des Schweizerischen Bankvereines in Zürich, ersichtlich. Der Konto Niko Bed ist ein jingierter und es sind darin die Eingänge aus den diskontierten Wechseln u. die Vergütungen an Walser, die Firma Walser und Brugger, Redel, Bauer, Carbone etc. wenigstens teilweise enthalten.

vom 5. Dezember 1927	Fr. 500.—
vom 16. Februar 1928	300.—
vom 28. März 1928	500.—
vom 5. April 1928	300.—
vom 8. Mai 1928	300.—
vom 10. März 1928	200.—

Nach diesen Buchungen hat Niko Bed bei der Landesbank folgende Bezüge gemacht:

11. April	Fr. 201.75
14. April	1.002.15
7. Mai	300.—
9. Mai	3000.—
11. Mai	1000.—
21. Juli	1000.—
8. Juli	250.—
10. Juli	200.—
18. Juli	2001.80
20. August	600.—
3. September	400.—
14. September	650.—
17. Oktober	201.70
20. Oktober	1200.—
15. November	88.—
22. November	500.—
2. Jänner	500.—
16. Jänner	600.—
21. Jänner	323.70
4. Juni	560.—

Fr. 14.479.10

Summe Fr. 1600.—

Schluß folgt.

Handwritten calculations and notes:

5781 /

2929 1/2 00 0596 /

0005 0051

0051 0054

0051 0051

187 137

1500 0051

Im Auftrage der Fürstlichen Regierung
Buchdruckerei Gutenberg Schaap
- offene Handelsgesellschaft

Schriftliches Urteil

zu dem Stenographischen Verhandlungs-Bericht

aus dem Kriminalprozeß gegen Franz Thöny, Niko Beck, Anton Walser und Rudolf Carbone.

3. Ausgabe.

Freitag, 14. Febr. 1930.

Fortsetzung

ferner folgen Bezüge bezw.
Vergütungen:

vom 16. Dezember 1927	Fr. 1020.—
vom 3. Februar 1928	205.70
vom 16. Februar 1928	500.—
vom 28. Februar 1928	300.—
vom 10. März 1928	415.40
vom 17. September 1928	987.60
vom 8. Oktober 1927	618.50
vom 16. November 1927	500.—
vom 24. November 1927	500.—
vom 3. Dezember 1927	619.50
vom 16. Dezember 1927	1020.—
vom 19. Dezember 1927	100.—
vom 23. Dezember 1927	700.—
vom 30. Dezember 1927	300.—
vom 21. Jänner 1928	500.—
vom 25. Jänner 1928	600.—
vom 26. Jänner 1928	300.—
vom 3. Februar 1928	205.70
vom 11. Februar 1928	300.—
vom 16. Februar 1928	500.—
vom 28. Februar 1928	300.—
vom 10. März 1928	200.—
vom 10. März 1928	415.40

Fr. 11.107.80

Beck hat ferner aus diesem Konto darlehensweise Zahlungen gemacht an einen Pietro Capelli, Weinhändler, früher in Chur, jetzt in Zürich, sowie an seinen Bruder Beni Beck in Bonaduz. Es handelt sich um folgende von Niko Beck dem Darlehensschuldner gegebene, auf den Schweizerischen Bankverein Zürich gezogene Schecks, welche dem Konto Niko Beck belastet wurden:

für Beni Beck	Fr. 1200.—
für Beni Beck	3200.—
für P. Capelli	10000.—
Gesamtsumme	14.400.—
Gesamtsumme	Fr. 37.804.25

Hiezu kommen noch Beträge von einigen Tausend Franken, welche Beck beim Schweizerischen Bankverein abgehoben, nicht aber vollständig an Thöny abgeliefert hat, sowie ein Teil des Diskonterlöses aus dem von Dr. Goldfinger diskontierten Wechseln, endlich auch Frs. 3000.—, die er einem gewissen Müller in Basel und RM. 2000.—, die er Georg Suß aus London darlehensweise gegeben hat.

3. Der Beschuldigte Carbone hat aus den Diskonterlösen der von ihm plazierten Wechsel einen ganz erheblichen Teil für sich behalten, ebenso hat er direkte Bezüge bei Thöny gemacht, welche letztere dem Niko Beck nicht bekannt waren.

Gemäß der von Carbone selbst unterschriebenen, heute aber in deren Richtigkeit wieder bestrittenen Aufstellung, machte er folgende Bezüge:

An bar	Fr. 15.000.—
Aus Bürgschaft gegenüber Wallerstein	25.000.—
Aus Wechseln:	
1. Buisse-Bank	RM. 36.000
2. Anschlußbank	60.000
3. Buissebank	153.000
4. Blanko	25.000

Summe RM. 274.000

diese zum Kurse von Fr. 123.3
zusammen Fr. 337.800.—
Fr. 377 800.—

Diese Aufstellung ist im Zusammenhang mit dem Geständnisse vom 9. Jänner 1928 in Berlin unterschriftlich anerkannt worden. Auf Grund der prozessualen Feststellungen besteht kein Anlaß, an der Richtigkeit dieser zahlenmäßigen Zusammenfassung der Bezüge Carbones zu zweifeln.

Carbone hat seit anfangs Jänner 1928 noch weitere Bezüge gemacht, so an der Koburgsache RM 5600 ferner aus dem Wechsel

Schwarzwald de Fr. 8000 S 1000

sowie aus den von Dr. Goldfinger diskontierten W. S 25000 in Franken umgerechnet Fr. 28.400.—

Die Bezüge des Beschuldigten R. Carbone belaufen sich somit auf zusammen Fr. 406.200.—

Carbone stellte gegenüber der Landesbank unter dem 9. Jan. 1928 Quittungen aus über Fr. 308.250 und Fr. 15.000, sowie zwei Akzepte über Fr. 187.500 und Fr. 160.750.—

4. Anton Walser.

Dieser bezog und verfügte über die auf Grund der Bürgschaft der Landesbank vom Barmer Bankverein erhaltenenen RM. 300.000 = Fr. 375.000.—

Zu diesen Beträgen sind ihm, bzw. an Hugo Thöny weitere Gelder nach Rumänien übermittelt worden, nämlich:

RM. 8.000.—	=	Fr. 9.872.—
Fr. 10.000.—	=	Fr. 10.000.—
RM. 4 500.—	=	Fr. 5.553.—
RM. 10.000.—	=	Fr. 12.340.—
RM. 6.000.—	=	Fr. 7.404.—
S 3.000.—	=	Fr. 2.100.—
S 3.000 —	=	Fr. 2.100.—
RM. 18.000.—	=	Fr. 22.212.—
Lei 88.000.—	=	Fr. 2.640.—
an Rosen Fr. 2 500.—	=	Fr. 2.500.—
Summe		Fr. 451.721.—

Hiezu kommen die Bezüge gemäß Belastungen im Konto Walser mit Fr. 24.314.90 sowie die Bezüge der Fa. Walser und Brugger 23.749.55 ferner die Zahlung der Landesbank an die Schweiz. Genossenschaftsbank für die Firma Walser und Brugger aus Bürgschaft etc. 110.000.— der Bezug vor der ersten Reise nach Rumänien 15.000.— die Bezüge aus Wechseln Schwarzwald, Dr. Goldfinger, Justus-Jabant 25.000.— S = 18.000.— ferner der Bezug aus Wechsel Zwich Malans 8.000.—

Gesamtsumme der Bezüge somit Fr. 650.785.45

Zu den im Anlagetenor aufgeführten Schadenswirkungen, welche durch die deliktischen Machenschaften der heutigen Angeklagten hervorgerufen wurden, sei noch folgendes hinzugefügt:

Die erste Wirkung war die Insolvenz der Landesbank. Dieselbe wies eine Unterbilanz von ca. 1 1/2 Millionen Franken auf. Die Unterbilanz war umso gefährlicher, als die Landesbank keine eigenen Mittel besaß.

Obschon die Öffentlichkeit im allgemeinen trotz der sehr düsteren Situation eine anerkennenswerte Ruhe behielt, und obwohl kein eigentlicher Run auf die Schalter der Sparkassa stattfand, so brachte doch das allgemein über die Grenzen des Landes hinaus entstandene Mißtrauen gegenüber der Landesbank diesem und dem Lande größte Nachteile.

Zunächst wurden Obligationen und andere Guthaben in der Totalhöhe von ca. 300.000 bis Franken 400.000 gekündet; die Schweizerpost nahm anfänglich kein Liechtensteiner Silber-Geld mehr an. Die Schweizerische Nationalbank legte Arrest auf Guthaben der Liechtensteinischen Landesbank bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich und St. Gallen; neue Einlagen in die Spar- und Leihkasse — Landesbank — unterblieben längere Zeit; der Geschäftsbetrieb der Bank war brach gelegt und es dauerte geraume Zeit, bis das volle Zutrauen an die Landesbank wieder aufgelebt hatte.

Zur Behebung der durch die Machenschaften hervorgerufenen mißlichen Lage der Landesbank und zur sofortigen Ergreifung der notwendigen Maßnahmen wurde eine Sanierungskommission eingesetzt.

Die primäre Haftung des Landes auf Grund des Sparkassa-Gesetzes wurde gestützt durch Uebernahme der Ausfallhaftung durch die Gemeinden des Landes und Seiner Durchlaucht des Landesfürsten.

Bei den gegenständlichen Begangenschaften handelt es sich im Wesentlichen um die beiden Verbrechen des Betruges im Sinne der §§ 197, 201a, 201b, sowie der Verbrechen der Veruntreuung im Sinne des § 183 St. G.

Betrug ist die listige Erregung oder Benützung des Irrtums eines anderen, durch welchen derselbe zu einem Verhalten bestimmt wird, welches nach Absicht des Täters zur Schädigung irgend einer Person führen soll.

Demnach bilden die Tatbestandsmerkmale des Betruges

1. als Sachhandlung eine List;
2. als Folge der List die Erregung oder Erhaltung des Irrtums eines anderen,
3. als Ausfluß des Irrtums ein Verhalten des Getäuschten, durch welches nach Absicht des Täters irgend wer geschädigt werden soll,
4. als Objekt der beabsichtigten Schädigung ein Recht irgend einer Person.

Sowohl hinsichtlich der im Urteilstenor aufgeführten Wechselbegebungen als auch der dort aufgeführten Bürgschaftserklärungen bestanden die listigen Handlungen des Haupttäters Franz Thöny in der Heimlichkeit, Nichtbuchung, im Beseitigen, Unterdrücken und Vernichten von Korrespondenzen und Urkunden, die ihm gar nicht gehörten.

Zufolge dieser listigen Handlungen wurde bei der gesetzlichen Gesamtvertretung der Sparkassa, Verwaltungsrat, Kontrollstelle, Regierung und Landtag, irrtümlich der Glaube erweckt, daß keine die gesetzliche Kompetenz des Verwalters überschreitende und der Genehmigung des Verwaltungsrates bedürftige Verpflichtungen für die Sparkassa in Frage stehen. Dieser Irrtum wurde in gleicher Weise wie die Erregung erzeugt wurde, aufrechterhalten.

Als Ausfluß des Irrtum ergab sich ein inaktives Verhalten der getäuschten Sparkassavertretung, durch welches das Institut der Landesskassa an seinen Rechten und seinem Vermögen Schaden gelitten hat.

An den Sachhandlungen des Haupttäters Franz Thöny haben in einer in § 5 St.-G. beschriebenen Art und Weise durch Einleitung der Uebeltat, durch absichtliche Herbeischaffung von Mitteln, Hintanhaltung von Hindernissen, durch Vorschubgeben, durch Hilfeleistung, durch Beitrag zur sicheren Vollstreckung, sowie über nach vollbrachter Tat zu leistende Hilfe und Beistand und über einen Anteil an Gewinn und Vorteil Walser Anton, Carbone Rudolf und Bed Nito als Mittäter teilgenommen.

Entgegen der Behauptungen der Angeklagten, daß ihnen eine Schädigungsabsicht gegenüber der Sparkassa ferngelegen habe, kam der Gerichtshof zur Ueberzeugung, daß sie den schädigenden Erfolg ihrer Handlungen erkannten und erkennen mußten. Sie wollen den Willen gehabt haben, Geschäfte zu tätigen, auf Risiko und Gefahr der Landesbank, um einige Passiv-Posten bei der Landesbank zu decken und dadurch dem Lande Nutzen zuzufügen.

Betrachtet man aber die Art und Weise jener Betätigungen, so kann diesem vorgegebenen Willen kein Glaube zugemessen werden.

Alle vier Angeklagten waren im Verhältnis zu den Summen, mit denen sie auf Gefahr der Sparkassa geradezu herumwarfen, als vermögenslos zu bezeichnen: man erwäge insbesondere die Ungeklärtheit und Unsicherheit der einzelnen betätigten Geschäfte, des Liqueurgeschäftes, der rumänischen Klassenlotterie, der Industria Romana de Filme (Film-Gesellschaft), der Banca Agricole di Rumania, der Firma Commerciale, als Reklame-Büro, der Fischerei-Pachtungen, der Finanzierung des Wolfszennen-Liegenschafts-Kaufes, der Dia-Carbone-Lampen-Patentsache, des Coburg-Geschäftes, des Rathe-Steinförde- und Nitrogengeschäftes, sowie der Darlehensgewährungen an Carboe, Justus Alexander, Dr Goldfinger und Kapferer und anderer, zur Teil obskuren Existenzen.

Ferner ziehe man in Erwägung, die unkaufmännische und irreguläre Führung dieser Geschäfte; die ungewöhnliche Art der Geldbeschaffung und abnormale Höhe der Zins- und Provisionszahlungen, den großen Aufwand für Reisen nach Bukarest, Berlin, Budapest, Wien, Mannheim, Düsseldorf, Paris und London (Carbone), Basel, Wiesbaden, Zürich usw. und schließlich den monatelangen Aufenthalt Walkers und Bed's im Auslande.

Ueberdies bedenke man die Verschwendung der Gelder durch Gewährung von ungedeckten und bedingungslos, ohne bestimmte Abmachungen und Sicherstellung gegebene Darlehen an Alexander Justus, Dr. Goldfinger, Carbone, Nito Bed, Waldemar Willner und Kapferer. Man ziehe ferner in Betracht, den immensen Geldverbrauch für die Reisen und den Aufenthalt von Familienmitgliedern im Auslande, die Bözgläubigkeit, also der volus ergibt sich aus dem leichtfertigen, die Spar- und Leihkassa nicht im geringsten schonenden Aufwande.

Carbone's Lebensweise ist bereits hinreichend gekennzeichnet und sein Gang zur Geldverschleuderung wiederholt dargestellt.

Wenn Walser Anton seine ganze Familie für ein halbes Jahr in nobler Fahrt nach Bukarest kommen läßt und zwar dies zu einer Zeit, bis zu welcher er nicht bloß seinem, schon vor Beginn der Machenschaften der Landesbank verursachten Schäden noch

nicht gutgemacht, sondern vielmehr neue beträchtliche Verluste zugefügt hatte, kann eine Rechtfertigung dahin, daß eine Schädigungsabsicht nie bestanden und eine Schadenverursachung nicht gewillt war, nicht mehr ernst genommen werden.

In gleicher Weise ist das Gebahren des Angeklagten Niko Beck, dem nur der Ersatz seiner baren Auslagen (und die Kosten der Lebenshaltung für seine Familie zugesichert war, einzuschätzen, wenn er, um den rehabilitierten Konkursanten spielen zu können, aus Wechseldiskonterlösen, also aus der Landesbank gehörigen Geldmitteln an einen Pietro Capelli in Zürich Fr. 10.000 und an einen Herrn Frey in Basel Fr. 4000. — als Darlehen ausstellt, und seiner Frau aus ebensolchen Geldern eine Vergnügungsreise durch mehrere Wochen nach Berlin, Paris, Mannheim und Wien usw. spendiert.

Thöny Franz kannte die Lebensweise Walzers, sein Verbrauch über seine Verhältnisse, seinen stets fortschreitenden finanziellen Niedergang, sagt selbst, daß Walser in seinem Geschäftsgebahren nie ein Glück hatte, konnte selbst wahrnehmen, wie Walser das schöne Vermögen seiner Frau unter seinen Händen zerrönn; Thöny kannte das Ergebnis der ersten und der zweiten Klassenlotterie in Liechtenstein und dennoch versagte er in der Erfüllung seiner Pflicht, dem ihm anvertrauten Instituten gegenüber, obwohl er bei jedem Aufbruch der ihm überlassenen Sparkassa-Stampiglie an seine Pflicht, dieselbe sorgfältig zu hüten und nicht zu mißbrauchen erinnert werden mußte.

Für die Bösgläubigkeit der Angeklagten sprechen auch ihre fortgesetzten Verheimlichungen bis zur nicht mehr aufzuhaltenden Entdeckung trotz wiederholten und namentlich schon am 27. April 1927 vom Verwaltungsratspräsidenten Dr. Beck Thöny gegenüber gemachten Vorhalte.

Die Angeklagten vermögen sich nicht damit auszureden, daß sie einzelne Transaktionen vorgenommen haben, um die schon erlittenen finanziellen Einbußen wieder auszugleichen; sie wollen ein Geschäft nach dem andern getätigt; eine Bürgschaft nach der andern gegeben und einen Wechsel nach dem andern begeben haben, um bereits entstandenen Schaden bei der Landesbank decken zu können. Sie konnten aber bei ihrem vorherbeschriebenen Aufwand nicht darüber im Zweifel sein daß der Schade für das Institut der Landesbank sich fortwährend steigere und eine Aussicht auf Wiedergutmachung desselben nicht bestehe.

Mangels jedweder ordentlichen kaufmännischen Betätigung in ihren Geschäften, mangels einer auch nur halbwegs geordneten Buchführung oder Aufzeichnung, gelangten die Angeklagten an ein Endziel, wo sie sich selbst nicht mehr zu Recht fanden und sich über ihre Verpflichtungen keine Rechenschaft mehr abgeben konnten.

Nicht allein des Verbrechens des Betruges, sondern auch jenes der Veruntreuung haben sich überdies die Angeklagten Walser und Thöny schuldig gemacht.

Für die strafrechtliche Beurteilung, daß im vorliegenden Falle Schädigungsabsicht im Sinne des § 197 St. G. vorliegt, schloß sich der Gerichtshof, soweit nicht nach der vorstehenden Darstellung und den dort angegebenen Gründen dolus direktus als erwiesen angenommen wurde, auf jeden Fall der Rechtsansicht des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofes an. In der Entscheidung Nr. 46 vom 30. April 1925 Os. 107'25 wird hinsichtlich der Schädigungsabsicht die Ansicht festgelegt, daß für die Frage, ob jemand in Schädigungsabsicht handle, lediglich entscheidend sei, ob er das Bewußtsein hatte, daß durch seine Handlungen an einem geschützten Rechte, in dem vorliegenden Falle also am Rechte und Eigentume der Spar- und Leihkassa für das Fürstentum Liechtenstein, Liechtensteinische Landesbank in Vaduz, eintreten werde. Dadurch allein, daß der Täter mit der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit rechnet, den durch sein Handeln herbeigeführten Schaden wieder gutzumachen, sodaß dieser kein dauernder sein werde, wird seine Schädigungsabsicht nicht beseitigt. Das Gericht gewann deshalb die volle Ueberzeugung von der Schuld aller vier Angeklagten im Umfange der im Urteils-Tenor angegebenen Straftaten.

Das Verbrechen der Veruntreuung durch die Angeklagten Franz Thöny und Anton Walser bedarf im gegebenen Falle keiner besonderen Begründung. Sie ergibt sich aus dem festgelegten Sachverhalt.

Bezüglich Anton Walser kommt hinzu, daß er als Mitglied der Kontrollstelle der Spar- und Leihkassa in Durchführung von Regierungsgeschäften die Pflicht hatte, für die Solidität und gute Führung der Sparkassa Sorge zu tragen. Anstatt dessen hat er dieses Amt mißbräuchlich dazu verwendet, der Sparkassa großen Schaden zuzufügen.

Seine Betrugs- und Veruntreuungstaten der Sparkassa gegenüber standen daher in idealer Konkurrenz mit dem Verbrechen des Betruges und dem Verbrechen der Veruntreuung im Sinne der §§ 197, 183 St. G. und war daher auch seine Straftat gemäß des § 101 St. G. als Mißbrauch der Amtsgewalt zu qualifizieren.

Bei der Strafbemessung wurden als Erschwerungs- und Milderungs-Umstände in Erwägung gezogen:

I. bei Walser Anton:

Der immens große Schade, den er der Sparkassa durch seine Missetaten zufügte und insbesondere der Umstand, daß er der geistige Urheber zu den strafgegenständlichen Missethaten war, die dem Landesinstitute Spar- und Leihkassa so große Schäden brachte, so-

wie der Umstand, daß er sein Amt als Kontrollorgan dazu mißbrauchte, die Sparkassa in außerordentlicher Weise zu schädigen und insbesondere auch der Umstand, daß er der geistige Urheber der ganzen strafbaren Mauthschaften war, zu denen er auch den Mitbeschuldigten Verwalter der Sparkassa, Franz Thöny verleitet und ferner das Zusammen treffen mehrerer strafbaren Handlungen, als erschwerend;

als mildernd dagegen das Geständnis der Tatsächlichkeiten, die bisherige Straflosigkeit, die Reue über seine Begangenschaften und wenigstens der ausgesprochene gute Wille, nach möglichster Gutmachung des Schadens zu trachten.

II. bei Thöny Franz:

erschwerend die Höhe des zugefügten Schadens die große Pflichtverletzung gegenüber dem ihm anvertrauten Institute der Sparkassa, seine vielfache Wiederholung der Straftaten, nicht weniger, wie seine Unaufrichtigkeit gegen den ihm vorgeetzten Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidenten, ferner die Konkurrenz zweier Verbrechen, als mildernd seine bisherige Unbescholtenheit sowie der Umstand, daß er dem Einflusse des Kontrollorganes Walser begreiflicherweise schwer zu widerstehen vermochte, seine Reue über die begangene Tat und sein ausgesprochener Wille, nach Kräften für die Gutmachung des Schadens beizutragen, wie insbesondere der Umstand, daß er nachweisbar von den strafwürdigen Begangenschaften keinen oder nur geringen Nutzen zog.

III. bei Bedl Niko:

erschwerend die öftere Wiederholung der Betrugstaten, die Anleitung des Mitbeschuldigten Carbone zur Mitschuld an den begangenen Straftaten, als mildernd das Geständnis des Tatsächlichen, die bisherige Unbescholtenheit bis auf eine geringe Uebertretungsstrafe, seine Reue über die der Spar- und Leihkassa verursachten Schäden sowie der Wille nach Schadensgutmachung.

VI. bei Carbone Rudolf:

erschwerend die Wiederholung der Straftaten, die außerordentlich große Schadenszufügung, die leichtfertige Verschleuderung der von ihm zum Schaden der Spar- und Leihkassa entzogenen Gelder, als mildernd das Geständnis des Tatsächlichen, wenigstens zur Hauptsache, die bisherige Unbescholtenheit bis auf eine

geringe Uebertretungsstrafe, seine verfehlte Erziehung und daher sein begreiflicher Hang zur Verschwendungssucht.

In Erwägung all dieser in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungs-Umstände, sowie in entsprechender Berücksichtigung der über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand eingeholten Sachverständigen-Gutachten hinsichtlich der beiden Angeklagten Carbone Rudolf und Bedl Niko fand der Gerichtshof die über die einzelnen Angeklagten innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes nach § 203 Abs. 2 St. G. ausgesprochenen Strafen für angemessen.

Hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche hat der Gerichtshof im Sinne des § 238 St. V. O. entschieden und daher Forderungsbeträge der Privatbeteiligten bezüglich deren das Ergebnis des Strafverfahrens nicht ausreichte, um auf Grund desselben verlässlich urteilen zu können, die Verweisung auf den Zivilrechtsweg ausgesprochen.

Die Einrechnung der Untersuchungshaft aller vier Angeklagten in die Strafhaft erfolgte im Sinne des Gesetzes vom 30. November 1922 L. G. Bl. Nr. 7 Eine Urteilsgebühr war auszusprechen gemäß Art. 3. Zl. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1922 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 22

Hinsichtlich der im Freispruch bezüglich der einzelnen Angeklagten aufgeführten Straftaten fand der Gerichtshof den Tatbestand der Strafbarkeit als nicht hergestellt und ging deshalb unter Berufung auf die angewendete Gesetzesstelle §. 203 Zl. 3 St. V. O. mit einem Freispruche vor.

Fürstlich-Liechtensteinisches Landgericht
als Kriminalgericht.

Vaduz, am 30. November 1930.

Der Präsident:
Weder.

Im Auftrage der Fürstlichen Regierung
Buchdruckerei Gutenberg Schaan
offene Handelsgesellschaft